

Abkürzungen am Ende des Textes

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

Der Text des 6. Abschnittes "Universitätslehrer" des BDG sowie der Z. 19 bis Z. 21a der Anlage I zum BDG in der Fassung des Artikel 1 der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten lag dem Informationsrundschriften 1/2002 vom September 2002 bei oder ist von homepage des DA herunterzuladen.

A U S Z U G

aus dem **Vertragsbedienstetengesetz 1948**

in der Fassung von Art. 3 der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten, BGBl. Teil I Nr. 87/2001, (durch diese Novelle geänderte Textpassagen sind durch Unterstreichung hervorgehoben) und von Art. 3 der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. Teil I Nr. 87/2002 (durch diese Novelle geänderte Textpassagen sind durch Doppelunterstreichung hervorgehoben) – Stand 1. September 2002. Fettgedruckte Angaben von €-Beträgen sind mit Stand 1. Oktober 2003.

A b s c h n i t t I I a

Sonderbestimmungen für das wissenschaftliche Personal an Universitäten und Universitäten der Künste

1. Unterabschnitt

Bestimmungen für alle Universitätslehrer

Anwendungsbereich

§ 49a. Dieser Unterabschnitt ist auf Professoren [*"Professoren" wird in diesem Unterabschnitt des VBG als Sammelbegriff für Personen mit der Funktion eines Professors verwendet, die aber unterschiedliche Amtstitel bzw. Funktionsbezeichnungen haben. Die Bezeichnung "Universitätsprofessor" ist der Amtstitel derjenigen Professoren, die gemäß § 162 BDG in einem definitiven, öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen und deren Planstelle vor dem 1. September 2001 ausgeschrieben worden sein muss ; weiters die Funktionsbezeichnung derjenigen Professoren, die als Vertragsprofessor spätestens am 30. September 2001 gemäß § 57 VBG in ein zeitlich unbefristetes, privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind ; schließlich die Funktionsbezeichnung derjenigen Professoren, die ab 1. Oktober 2001 gemäß § 49f VBG in ein zeitlich unbefristetes privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind. Den Amtstitel "Ordentlicher Universitätsprofessor" führen diejenigen Professoren, deren Ernennung im definitiven, öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis vor dem 1. März 1998 wirksam geworden ist. Den Amtstitel "Außerordentlicher Universitätsprofessor" führen die Universitätsdozenten im definitiven, öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 170 BDG. Die Bezeichnung "Vertragsprofessor" ist die Funktionsbezeichnung derjenigen Professoren, die ab 1. Oktober 2001 gemäß § 49f VBG in ein zeitlich befristetes, privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind ; Anm. CALL] und Assistenten [*"Assistenten" wird in diesem Unterabschnitt des VBG als Sammelbegriff für Personen mit der Funktion eines Assistenten verwendet, die**

aber unterschiedliche Funktionsbezeichnungen haben. Die Bezeichnung "Universitätsassistent" bzw. "Assistenzarzt" ist der Amtstitel derjenigen Assistenten, deren zunächst zeitlich begrenztes, öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis spätestens am 1. September 2001 gemäß § 174 BDG begründet worden ist, sowie die Funktionsbezeichnung derjenigen Assistenten, die ab 1. Oktober 2001 gemäß § 49l VBG in ein zeitlich befristetes, privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind. Die Bezeichnung "Vertragsassistenten" ist die Funktionsbezeichnung derjenigen Assistenten, die spätestens am 30. September 2001 gemäß § 51 VBG in ein zeitlich befristetes, privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind; Anm. CALL] an Universitäten und Universitäten der Künste anzuwenden, deren privatrechtliches Dienstverhältnis nach dem 30. September 2001 begründet wurde.

Aufgaben der Universitätslehrer (Rechte und Pflichten)

[Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen inhaltlich den für Universitätslehrer mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis in den § 155, § 156 und § 157 Abs. 2 BDG getroffenen Regelungen; Anm. CALL]

§ 49b. (1) Die Aufgaben der Universitätslehrer umfassen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre einschließlich Prüfungstätigkeit, Betreuung der Studierenden, Heranbildung des wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchses sowie zusätzlich Organisations- und Verwaltungstätigkeit, Management und Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen. Sie erstrecken sich auch auf Angelegenheiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit (§§ 3 bis 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten – UOG 1993, BGBl. Nr. 805, §§ 3 bis 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste – KUOG, BGBl. Teil I Nr. 130/1998). Die Erfüllung der Aufgaben ist in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch alle fünf Jahre, zu evaluieren.

(2) Die Universitätslehrer haben ihre Aufgaben in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre in Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität (Universität der Künste) zu erfüllen.

(3) Die Universitätslehrer sind zur fachlichen, pädagogischen und didaktischen Weiterbildung verpflichtet. Soweit sie Organisations- und Verwaltungstätigkeiten sowie Managementaufgaben auszuüben und an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken haben, sind sie auch zu einer entsprechenden und zeitgerechten Aus- und Weiterbildung verpflichtet.

(4) Universitätslehrer, die an der Universität in ärztlicher (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998) oder zahnärztlicher (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998) Verwendung stehen, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen (§ 63 UOG 1993).

(5) Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. Teil I Nr. 8/1997, ist auf Universitätslehrer in ärztlicher und [gemeint ist "oder"; Anm. CALL] zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät anzuwenden, soweit sie nicht eine leitende Funktion (§ 1 Abs. 3 KA-AZG) ausüben. Die Heranziehung zu ärztlichen oder zahnärztlichen Journal- und Bereitschaftsdiensten bedarf bei Universitätslehrern in Teilbeschäftigung der Zustimmung des Universitätslehrers, es sei denn der Spitalsbetrieb kann anders nicht aufrechterhalten werden.

(6) Universitätslehrer mit einem abgeschlossenen Studium der Studienrichtung Veterinärmedizin, die an der Universität als Tierärzte verwendet werden, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen der Untersuchung und Behandlung von Tieren obliegen.

(7) Bei der Auslegung der folgenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten hat die in den Abs. 1 bis 4 und 6 umschriebene Aufgabenstellung im Vordergrund zu stehen. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung des Universitätslehrers ergibt sich aus seiner organisatorischen Eingliederung in den universitären Bereich, aus der dienstrechtlichen Stellung und aus seiner fachlichen Qualifikation.

(8) In den Fällen des § 29j [des VBG : Dienstfreistellung wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag und Außerdienststellung mit Querverweis auf die §§ 17 bis 19 BDG sowie § 13 Abs. 5 bis 9 und 9a erster und zweiter Satz GG ; Anm. CALL] bleiben alle Rechte unberührt, die sich aus der Lehrbefugnis (venia docendi) als Universitätsprofessor [bzw. als Vertragsprofessor ; Anm. CALL] oder als Universitätsdozent [bzw. als Vertragsdozent ; Anm. CALL] ergeben.

(9) Die Universitätslehrer haben die für die jeweiligen Universitätseinrichtungen geltenden Ordnungsvorschriften einzuhalten.

Vorgesetztenfunktion, Nebenbeschäftigung, Gutachten, Teilrechtsfähigkeit

§ 49c. (1) Universitätslehrer, die eine Vorgesetztenfunktion [folgende Personen sind Vorgesetzte : wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 UOG 1993 bzw. § 59 KUOG) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 6 KUOG) eingerichtete Abteilung (§ 46 Abs. 5 oder § 67 Abs. 1 UOG 1993) oder eine von der BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7, § 64 Abs. 1 und 2 oder § 67 Abs. 2 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 7 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG) weiterer Dienstvorgesetzter ; wenn keine Abteilung bzw. Klinische Abteilung eingerichtet ist, ist der Instituts(Klinik)vorstand unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das dem Institut/der Universitätsklinik zugewiesene Personal ; der Vorgesetzte der Instituts(Klinik)vorstände ist der Dekan ; Anm. CALL] ausüben, haben die Verwendung der ihrer Organisationseinheit zugeordneten Mitarbeiter so zu lenken, dass diesen die Erfüllung ihrer jeweiligen Dienstpflichten ermöglicht wird [dieser Satz entspricht der sich auf Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis beziehenden Regelung des § 186 Abs. 1 Z 1 BDG ; Anm. CALL] . Zur Unterstützung dieser Verpflichtung haben diese Universitätslehrer [die eine Vorgesetztenfunktion ausüben ; Anm. CALL] mit ihren Mitarbeitern nachweislich mindestens alle zwei Jahre ein Gespräch über deren berufliche Qualifikation und die Möglichkeiten einer weiteren Verwendung an der Universität (Universität der Künste) zu führen (Mitarbeitergespräch) [dieser Satz entspricht der sich auf alle Mitarbeiter beziehenden Bestimmung des § 49a BDG und der sich speziell auf Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis beziehenden Regelung des § 186 Abs. 1 Z 2 BDG ("Karrieregespräch") ; Anm. CALL] .

(2) Bei der Beurteilung, ob die Ausübung einer Nebenbeschäftigung [§ 5 VBG, demzufolge § 56 BDG auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden ist ; Anm. CALL] den Universitätslehrer an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonst wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 5 Abs. 1 [des VBG ; Anm. CALL] in Verbindung mit § 56 Abs. 2 BDG 1979), ist die Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität (Universität der Künste) angemessen zu berücksichtigen [dieser Satz ist wortgleich mit § 158 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] . Die Erteilung entgeltlichen Privatunterrichtes an Studierende, für die der Universitätslehrer an der Feststellung des Studienerfolges mitzuwirken hat, ist unzulässig [dieser Satz entspricht inhaltlich dem § 158 Abs. 2 BDG ; Anm. CALL] .

(3) Die Universitätslehrer haben jährlich im Nachhinein dem Rektor die Zahl der von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen (künstlerischen) Gutachten zu mel-

den, zu deren Erstellung Personal bzw. Sachmittel der Universitätseinrichtung erforderlich waren. Die Meldung hat auch den Arbeitsaufwand sowie Angaben über das Ausmaß der Inanspruchnahme des Personals und der Sachmittel zu enthalten [dieser Satz entspricht inhaltlich § 159 BDG mit der Abweichung, dass die Meldung nicht an den BMBWK, sondern an den Rektor zu erfolgen hat ; Anm. CALL] .

(4) Eine gesonderte Abgeltung für die Mitwirkung an der Durchführung der Aufgaben der Universität (Universität der Künste) im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ist zulässig, soweit

1. für diese Mitwirkung Mehrleistungen zu erbringen sind, die nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften abgegolten werden, und [die Bedingungen gemäß Z 1 und Z 2 müssen gleichzeitig erfüllt sein ; Anm. CALL]
2. die Universität (Universität der Künste) bzw. die betreffende Einrichtung über die erforderliche Bedeckung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit verfügt .

Freistellung

[Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen inhaltlich weitgehend den für Universitätslehrer mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis in § 160 BDG getroffenen Regelungen ; Anm. CALL]

§ 49d. (1) Der Rektor [gemäß § 160 BDG ist der Rektor für die Gewährung einer Freistellung an nach dem BDG bestellte Universitätslehrer nur bis zum Höchstausmaß von einem Monat zuständig ; diese zeitliche Begrenzung fällt für nach dem Abschnitt IIa des VBG bestellte Universitätslehrer weg ; Anm. CALL] kann Universitätslehrern für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Entwicklung und Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von jenen Dienstpflichten gewähren, die ihre Anwesenheit an der Universitätseinrichtung erfordern [dieser Satz ist mit Ausnahme der Zuständigkeit (Rektor statt BMBWK) wortgleich mit dem ersten Satz von § 160 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] .

(2) Eine Freistellung nach Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] kann unter Beibehaltung der Bezüge [also analog einem Sonderurlaub gemäß § 29a VBG ; Anm. CALL] oder unter Entfall der Bezüge [also analog einem Karenzurlaub gemäß § 29b VBG ; Anm. CALL] gewährt werden. Freistellungen unter Entfall der Bezüge sind für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen [wie z.B. die Vorrückung in höhere Bezüge und den Ruhegenuß ; Anm. CALL] , zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 2 [d.h. bei der Entscheidung, ob eine Freistellung unter Behalt oder unter Entfall des Entgelts oder einer Mischung aus beiden gewährt werden soll ; Anm. CALL] ist auf vermögenswerte Leistungen, die der Universitätslehrer auf Grund einer während der Freistellung ausgeübten Tätigkeit oder im Zusammenhang mit der Freistellung erhält [also z.B. ein Gehalt oder ein Stipendium ; Anm. CALL] , und notwendige Mehraufwendungen aus Anlaß der Freistellung [z.B. Kosten für doppelte Haushaltsführung ; Anm. CALL] Bedacht zu nehmen.

Sonderbestimmungen für Akademische Funktionäre

[Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen im inhaltlich den für Universitätslehrer mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis in § 160a BDG getroffenen Regelungen ; Anm. CALL]

§ 49e. (1) Ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer, der gemäß § 53 UOG 1993 oder gemäß § 54 KUOG zum hauptamtlichen Rektor einer Universität oder Universität der Künste oder gemäß § 54 UOG 1993 zum hauptamtlichen Vizerektor einer Universität gewählt wird, ist für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. Abweichend von § 29d Abs. 1 [des VBG : Abberufung vom Arbeitsplatz nach mehr als sechs Monaten Karenzurlaub]

laub ; Anm. CALL] führt dieser Karenzurlaub nicht zur Abberufung des Universitätslehrers von seinem Arbeitsplatz. Während dieses Karenzurlaubes behält der hauptamtliche Rektor [§ 52 UOG 1993 bzw. § 51 KUOG ; Anm. CALL] oder Vizerektor [§ 54 UOG 1993 bzw. § 53 KUOG ; Anm. CALL] das sich aus den Organisationsvorschriften ergebende Recht zur Ausübung der Lehrbefugnis sowie zur Benützung der Universitätseinrichtungen für Zwecke der Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste [dieser Absatz ist mit Ausnahme des Querverweises auf das VBG wortgleich mit § 160a Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] .

(2) § 53a des Gehaltsgesetzes 1956 [Amtszulage für nichthauptamtliche Rektoren und Vizerektoren, für Dekane, Vizedekane, Studiendekane und Vizestudiendekane, für Vorsitzende des Senates, des Universitätskollegiums oder eines Fakultätskollegiums und für Vorsitzende einer Studienkommission ; . Anm. CALL] ist auf Universitätslehrer anzuwenden, die eine der dort aufgezählten akademischen Funktionen ausüben.

(3) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments oder des Verfassungsgerichtshofes, ruhen seine Funktion gemäß UOG 1993 oder KUOG als nicht hauptamtlicher Rektor [§ 52 UOG 1993 bzw. § 51 KUOG ; Anm. CALL] , Vizerektor [§ 54 UOG 1993 bzw. § 53 KUOG ; Anm. CALL] , Dekan [§ 49 UOG 1993 bzw. § 58 KUOG ; Anm. CALL] , Vizedekan [§ 61a Abs. 2 UOG 1993 ; Anm. CALL] , Studiendekan [§ 43 UOG 1993 bzw. § 42 KUOG ; Anm. CALL] oder Vizestudiendekan [§ 43 Abs. 6 UOG 1993 bzw. § 42 Abs. 5 KUOG ; Anm. CALL] und sein Anspruch auf Amtszulage [dieser Absatz ist wortgleich mit § 160a Abs. 2 BDG ; Anm. CALL] .

(4) Universitätslehrer haben nach der Ausübung einer der folgenden akademischen Funktionen gemäß UOG 1993 oder KUOG während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Freistellung für Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschungssemester) unter Beibehaltung des Entgelts in folgendem Ausmaß:

1. ein Semester [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] für den:

a) Studiendekan oder Vizestudiendekan [§ 43 UOG 1993 bzw. § 42 KUOG ; Anm. CALL] ,

b) Vorsitzenden des Senates [§ 51 Abs. 3 UOG 1993 bzw. § 59 Abs. 3 KUOG ; Anm. CALL] , des Universitätskollegiums [§ 58 Abs. 3 UOG 1993 bzw. § 50 Abs. 5 ; Anm. CALL] oder eines Fakultätskollegiums [§ 48 Abs. 4 UOG 1993 bzw. § 57 Abs. 4 KUOG ; Anm. CALL] ;

2. zwei Semester [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] für den:

a) Rektor [§ 52 UOG 1993 bzw. § 51 KUOG ; Anm. CALL] oder Vizerektor [§ 54 UOG 1993 bzw. § 53 KUOG ; Anm. CALL] ,

b) Dekan [§ 49 UOG 1993 bzw. § 58 KUOG ; Anm. CALL] oder Vizedekan [§ 61a UOG 1993 ; Anm. CALL] .

(5) Im Falle der Ausübung einer der im Abs. 4 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] genannten akademischen Funktionen während einer weiteren Funktionsperiode oder mehrerer weiterer Funktionsperioden besteht Anspruch auf Freistellung für insgesamt ein weiteres Semester [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL].

(6) Während des Forschungssemesters ist der Universitätslehrer von den dienstlichen Aufgaben mit Ausnahme der Verpflichtung zur Forschung oder zur Entwicklung und Erschließung der Künste freigestellt.

(7) Der Anspruch auf diese Freistellung ist bis zum dritten auf die Beendigung der Ausübung der akademischen Funktion folgenden Studienjahr [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] geltend zu machen und möglichst ein Jahr vor dem beabsichtigten Antritt anzumelden.

2. Unterabschnitt

Professoren

[*"Professoren" wird in diesem Unterabschnitt des VBG als Sammelbegriff für Personen mit der Funktion eines Professors verwendet, die aber unterschiedliche Amtstitel bzw. Funktionsbezeichnungen haben. Die Bezeichnung "Universitätsprofessor" ist der Amtstitel derjenigen Professoren, die gemäß § 162 BDG in einem definitiven, öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen und deren Planstelle vor dem 1. September 2001 ausgeschrieben worden sein muss ; weiters die Funktionsbezeichnung derjenigen Professoren, die als Vertragsprofessor spätestens am 30. September 2001 gemäß § 57 VBG in ein zeitlich unbefristetes, privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind ; schließlich die Funktionsbezeichnung derjenigen Professoren, die ab 1. Oktober 2001 gemäß § 49f VBG in ein zeitlich unbefristetes privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind. Den Amtstitel "Ordentlicher Universitätsprofessor" führen diejenigen Professoren, deren Ernennung im definitiven, öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis vor dem 1. März 1998 wirksam geworden ist. Den Amtstitel "Außerordentlicher Universitätsprofessor" führen die Universitätsdozenten im definitiven, öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 170 BDG. Die Bezeichnung "Vertragsprofessor" ist die Funktionsbezeichnung derjenigen Professoren, die ab 1. Oktober 2001 gemäß § 49f VBG in ein zeitlich befristetes, privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind ; Anm. CALL]*

Dienstverhältnis

§ 49f. (1) Professoren sind Bedienstete des Bundes, die die Funktion eines Universitätsprofessors im Sinne

1. des § 21 UOG 1993 oder

2. des § 22 KUOG oder

3. des § 9 Abs. 1 Z 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes (KH-OG), BGBl. Nr. 54/1970 ,

[diese Bestimmung gilt nur für die Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien ; Anm. CALL]

ausüben. Diese Professoren und Vertragsprofessoren gemäß § 57 [des VBG ; Anm. CALL] sind einander in funktioneller Hinsicht gleichgestellt.

(2) Professoren gemäß Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] stehen in einem zeitlich befristeten [Amtstitel gemäß § 49i Abs. 1 Z 1 VBG "Vertragsprofessor" ; Anm. CALL] oder in einem unbefristeten Dienstverhältnis [Amtstitel gemäß § 49i Abs. 1 Z 2 VBG "Universitätsprofessor" ; Anm. CALL] [zum Bund ; Anm. CALL] . [Die Entscheidung, ob die Planstelle eines Professors mit einem Vertragsprofessor im zeitlich befristeten Dienstverhältnis oder mit einem Universitätsprofessor in einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit besetzt werden soll, hat das oberste Kollegialorgan - d.i. der Senat (§ 22 Abs. 1 Z 2 und § 51 UOG 1993 bzw. § 59 KUOG) bzw. das Universitätskollegium (§ 58 UOG 1993 bzw. § 23 Abs. 1 Z. 2 und § 50 KUOG) anlässlich der Ausschreibung dieser Planstelle festzulegen ; Anm. CALL] Das zeitlich befristete Dienstverhältnis ist mit längstens sieben Jahren zu begrenzen. [Innerhalb dieser 7 Jahre kann das zeitlich befristete Dienstverhältnis mit Wirksamkeit zu seinem Ende nach Durchführung eines Evaluationsverfahrens gemäß § 49g Abs. 3 VBG in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt werden ; Anm. CALL]

(3) Anstellungserfordernisse für Professoren der wissenschaftlichen Fächer sind:

1. eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung [ist wortgleich mit der Anlage 1 zum BDG 19.1 lit. a) ; Anm. CALL] ,

2. hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre für das zu besetzende Fach [entspricht inhaltlich der Anlage 1 zum BDG 19.1 lit. b) , vermeidet aber den dort verwendeten Begriff "Lehrbefugnis (venia docendi)" ; Anm. CALL] ,
3. die pädagogische und didaktische Eignung [ist wortgleich mit der Anlage 1 zum BDG 19.1 lit. c) ; Anm. CALL] ,
4. Qualifikation zur Führungskraft [entspricht inhaltlich der Anlage 1 zum BDG 19.1 lit. d) ; Anm. CALL] ,
5. facheinschlägige Auslandserfahrung [entspricht inhaltlich der Anlage 1 zum BDG 19.1 lit. e) ; Anm. CALL] ,
6. facheinschlägige außeruniversitäre Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist [ist wortgleich mit der Anlage 1 zum BDG 19.1 lit. f) ; Anm. CALL] ,
7. für eine ärztliche (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998) oder zahnärztliche (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998) Verwendung überdies die Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs als Facharzt eines einschlägigen Sonderfaches oder des zahnärztlichen Berufs [kommt in Anlage 1 zum BDG 19.1 nicht vor ; Anm. CALL] ,

(4) Anstellungserfordernisse für Professoren der künstlerischen Fächer sind:

1. eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung [ist wortgleich mit der Anlage 1 zum BDG 19.3 lit. a) ; Anm. CALL] ,
2. hervorragende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation für das zu besetzende Fach [entspricht inhaltlich der Anlage 1 zum BDG 19.3 lit. b) ; Anm. CALL] ,
3. die pädagogische und didaktische Eignung [ist wortgleich mit der Anlage 1 zum BDG 19.3 lit. c) ; Anm. CALL] ,
4. Qualifikation zur Führungskraft [entspricht inhaltlich der Anlage 1 zum BDG 19.3 lit. d) ; Anm. CALL] ,
5. facheinschlägige Auslandserfahrung [entspricht inhaltlich der Anlage 1 zum BDG 19.3 lit. e) ; Anm. CALL] ,
6. facheinschlägige außeruniversitäre Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist [ist wortgleich mit der Anlage 1 zum BDG 19.3 lit. f) ; Anm. CALL] ,

Die Hochschulbildung im Sinne der Z 1 kann auch durch eine gleich zu wertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ersetzt werden [dieser Satz entspricht inhaltlich der Anlage 1 zum BDG 19.4 ; Anm. CALL] ,

(5) Die Universität (Universität der Künste) hat sich bei ihrer Meinungsbildung einer anerkannten Methode der Personalauswahl zu bedienen [diese Bestimmung hat im BDG keine Entsprechung, sondern ist neu ; Anm. CALL] ,

(6) Im Dienstvertrag sind die Fachbezeichnung und die Universität oder Universität der Künste anzuführen [entspricht inhaltlich dem ersten Satz von § 162 Abs. 1 BDG; Anm. CALL] ,

(7) Auf Professoren ist der Abschnitt I [des VBG ; Anm. CALL] mit Ausnahme der §§ 2b bis 2d [Eignungsausbildung ; Anm. CALL] , 3 Abs. 2 bis 4 [Sonderbestimmungen zur Aufnahme ; Anm. CALL] , 3b [Übernahme durch ein anderes Ressort ; Anm. CALL] , 4 Abs. 4 [einmalige Verlängerung eines auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses ; Anm. CALL] , 4a [Übernahme durch ein anderes Ressort ; Anm. CALL] , 9 bis 15a [Entlohnungsgruppen und Dienstzweige ; Monatsentgelte ; Überstellung ; Anm. CALL] , 19 [Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen ; Anm. CALL] , 22 Abs. 2 bis 6 [bestimmte Zulagen ; Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen des GG ; Anm. CALL] , 22a [im Ausland verwendete Vertragsbedienstete ; Anm. CALL] , 26 [Vorrückungstichtag : zufolge des "all-in-

clusive"-Entgelt gibt es keine Vorrückung in höhere Gehaltsstufen ; Anm. CALL] , 27a Abs. 1 und 4 bis 7 [Ausmaß des Erholungsurlaubes : gemäß § 49i Abs. 2 VBG beträgt das Ausmaß des Erholungsurlaubes das Höchstausmaß von 36 Werktagen = 30 Arbeitstage = sechs Wochen ; Anm. CALL] , 27d [Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden ; Anm. CALL] , 28b [Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses ; Anm. CALL] , 29 [Heimaturlaub ; Anm. CALL] sowie 30 Abs. 5 und 6 [Ersatz der Ausbildungskosten bei Ausscheiden ; Anm. CALL] insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(8) Eine Versetzung (§ 6 [des VBG ; Anm. CALL]) oder eine Dienstzuteilung (§ 6a [des VBG ; Anm. CALL]) ist nur mit Zustimmung des Professors zulässig. Keiner solchen Zustimmung bedarf es bei Auflassung des betreffenden Faches an der Universität (Universität der Künste) im Rahmen studienrechtlicher Änderungen. Die Versetzung oder Dienstzuteilung obliegt dem Bundesminister [derzeit der Bundesministerin ; Anm. CALL] für Bildung, Wissenschaft und Kultur und ist an die Zustimmung der beteiligten Universitäten (Universitäten der Künste) gebunden. [Die beiden ersten Sätze entsprechen § 169 Abs. 3 BDG ; Anm. CALL]

(9) § 32 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 bis 5 [des VBG : bestimmte Umstände bei einer Kündigung ; Anm. CALL] ist nicht anzuwenden. Eine Kündigung ist weiters dann nicht zulässig, wenn sie wegen der vom Universitätsprofessor [korrekt wohl : "Professor" ; Anm. CALL] in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) oder Lehre vertretenen Auffassung oder Methode (Vorliegen eines verpönten Motivs) erfolgt. § 32 Abs. 2 Z 7 [des VBG : Kündigung vor Erreichen des Pensionsalters ; Anm. CALL] ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Kündigung erst mit Wirksamkeit des Ablaufs des Studienjahres [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] erfolgen darf, in dem der Professor das 65. Lebensjahr vollendet [diese Bestimmung entspricht dem Übertritt eines Universitätsprofessors in den Ruhestand gemäß § 163 Abs. 1 BDG ; die in § 163 Abs. 2 bis 5 BDG geregelte Möglichkeit der Emeritierung eines Universitätsprofessors trifft auf Professoren im Sinne dieses Abschnittes nicht zu ; Anm. CALL] .

Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 49g. (1) Das zeitlich befristete Dienstverhältnis als Vertragsprofessor [gemäß § 49f Abs. 2 und § 49i Abs. 1 Z 1 VBG, nicht jedoch gemäß § 57 VBG ; Anm. CALL] verlängert sich [kraft Gesetzes ; Anm. CALL] um Zeiten

1. eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 bis 5 MSchG,
2. eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG[seit 8.8.2001 Väter-Karenzgesetz VKG ; Anm. CALL] ,

längstens jedoch um drei Jahre. Eine solche Verlängerung tritt nicht ein, wenn der Vertragsprofessor als Ersatzkraft für einen unter Entfall der Bezüge beurlaubten oder freigestellten Universitätsprofessor [gemäß § 154 Z 1 lit. a BDG oder gemäß § 49i Abs. 1 Z 1 VBG ; Anm. CALL] oder Vertragsprofessor [gemäß § 49f Abs. 2 und § 49i Abs. 1 Z 1 VBG oder gemäß § 57 VBG ; Anm. CALL] aufgenommen worden ist.

(2) Das zeitlich befristete Dienstverhältnis als Vertragsprofessor [gemäß § 49f Abs. 2 VBG und § 49i Abs. 1 Z 1 VBG, nicht jedoch gemäß § 57 VBG ; Anm. CALL] kann vom Rektor mit Zustimmung des Professors auf unbestimmte Zeit verlängert werden [diese Verlängerung wird mit Ablauf des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses wirksam ; Anm. CALL] .

- (3) Eine Verlängerung gemäß Abs. 2 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] darf nur erfolgen, wenn
 1. das oberste Kollegialorgan der Universität [d.i. der Senat (§ 51 UOG 1993) oder das Universitätskollegium (§ 58 UOG 1993) ; Anm. CALL] (Universität der Künste [d.i. das Universitätskollegium (§ 50 KUOG) oder der Senat (§ 59 KUOG) ; Anm. CALL]) den Bedarf nach einer zeitlich un-

befristeten Professur für das betreffende Fach bestätigt hat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UOG 1993, § 23 Abs. 1 Z 2 KUOG) und

2. eine vom Rektor veranlasste Evaluierung der Leistungen des Vertragsprofessors durch vier fach-einschlägige oder zumindest fachverwandte Experten für alle Aufgabenbereiche zu einem positiven Ergebnis kommt.

[Beide Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein ; Anm. CALL]

(4) Zwei der Experten gemäß Abs. 3 Z 2 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] müssen als Universitätsprofessoren oder Wissenschaftler (Künstler) gleich zu wertender Qualifikation im Ausland tätig sein, wenigstens ein Experte soll an einer anderen inländischen Universität (Universität der Künste) als Professor [d.h. als (Ordentlicher) Universitätsprofessor gemäß § 154 Z 1 lit. a BDG oder gemäß § 49i Abs. 1 Z 2 VBG oder § 57 VBG oder als Vertragsprofessor gemäß § 49i Abs. 1 Z 1 VBG ; Anm. CALL] tätig sein. Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist auch eine Stellungnahme des Studiendekans [§ 43 UOG 1993 bzw. § 42 KUOG ; Anm. CALL] einzuholen; auf die Bewertungen von Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] durch die Studierenden ist Bedacht zu nehmen.

Besondere Aufgaben

§ 49h. (1) Der Professor hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften

1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern sowie sich an der Erfüllung des Forschungsaufgaben (Aufgaben zur Entwicklung und Erschließung der Künste) des Instituts oder einer allfälligen Abteilung [§ 46 Abs. 6, § 62 Abs. 2 und § 67 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 6 KUOG ; Anm. CALL] zu beteiligen,
2. Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] , insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs durchzuführen und Prüfungen abzuhalten,
3. Studierende, insbesondere Diplomanden und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,
4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken und
5. allfällige weitere Pflichten gemäß § 49b Abs. 4 oder 6 [des VBG : Erfüllung ärztlicher oder tierärztlicher Aufgaben ; Anm. CALL] zu erfüllen.

[Dieser Absatz ist praktisch wortgleich mit § 165 Abs. 1 BDG ; die Aufzählung der besonderen Aufgaben ist kumulativ, d.h. dass alle angeführten Aufgaben vom Professoren erfüllt werden müssen ; Anm. CALL]

(2) Der Studiendekan [§ 43 UOG 199 bzw. § 42 KUOG ; Anm. CALL] hat den Professor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Institutsvorstandes [bzw. des Klinikvorstandes ; § 46 oder § 64 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG ; Anm. CALL] und des Professors selbst mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] im Ausmaß von mindestens sechs und höchstens zwölf Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; das genannte Ausmaß der Beauftragung bezieht sich jeweils auf ein Semester ; Anm. CALL] in wissenschaftlichen oder mindestens zwölf und höchstens 24 Semesterstunden in künstlerischen Fächern zu betrauen. In besonders begründeten Fällen, insbesondere wenn dem Universitätsprofessor die Leitung oder Koordination eines multinationalen EU-Forschungsprojektes obliegt, ist vorübergehend eine Betrauung in einem geringeren Ausmaß zulässig. Bei der Betrauung sind der sich aus den Studienvorschriften ergebende Bedarf und die finanzielle Bedeckbar-

keit zu berücksichtigen. [Dieser Absatz ist mit Ausnahme der dort nicht genannten Obergrenzen der Betrauung praktisch wortgleich mit § 165 Abs. 4 ; Anm. CALL]

(3) Der Professor hat die Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] an der Universität (Universität der Künste) nach den Erfordernissen des Universitätsbetriebes in örtlicher und zeitlicher Bindung persönlich zu erfüllen. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) ist er zeitlich und örtlich insoweit gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitätseinrichtung erfordern. Soweit eine örtliche Bindung an die Universität (Universität der Künste) nicht besteht, hat der Universitätsprofessor dafür zu sorgen, dass er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist. [Dieser Absatz entspricht dem § 165 Abs. 2 BDG inhaltlich voll ; Anm. CALL]

(4) Durch die persönliche Erfüllung der Dienstpflichten gemäß Abs. 1 und 2 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] gilt die regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht. [Dieser Absatz entspricht dem § 165 Abs. 3 BDG inhaltlich voll ; Anm. CALL]

[Dieser Absatz ist praktisch wortgleich mit § 165 Abs. 1 BDG ; die Aufzählung der besonderen Aufgaben ist kumulativ, d.h. dass alle angeführten Aufgaben vom Professoren erfüllt werden müssen ; Anm. CALL]

(5) § 20 [des VBG : Dienstzeit mit Querverweis auf Bestimmungen des BDG ; Anm. CALL] gilt mit der Maßgabe, dass § 47a [des BDG : Begriffsbestimmungen zur Dienstzeit ; Anm. CALL] , § 48 Abs. 1 [des BDG : Einhaltung der im Dienstplan vorgesehen Dienststunden ; automationsunterstützte Erfassung der tatsächlich erbrachten Dienstzeit ; Anm. CALL] , Abs. 2 dritter Satz [des BDG : Festlegung des Ausmaßes der Über- oder Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes im Dienstplan ; Anm. CALL] , Abs. 2a erster und zweiter Satz [des BDG : möglichst gleichmäßige Aufteilung der regelmäßigen Wochendienstzeit auf die einzelnen Tage der Woche durch einen Dienstplan ; auch unregelmäßige Austeilung ist zulässig ; Anm. CALL] und Abs. 3 bis 6 [des BDG : Gleitende Dienstzeit ; Schicht- und Wechseldienst ; Dienstbereitschaft ; - Anm. CALL] sowie die §§ 48a bis 48f [des BDG : Höchstgrenzen die Dienstzeit ; Ruhepausen ; Tägliche Ruhezeiten ; Wochenruhezeit ; Nachtarbeit ; Ausnahmebestimmungen ; Anm. CALL] BDG 1979 nicht anzuwenden sind. [Diese Bestimmung entspricht bis auf die Nichtanwendbarkeit der "Gleitzeit" auf Professoren voll der in § 49o für Assistenten getroffenen Regelung, die gemäß § 49s Abs. 2 Z 2 auch auf Staff Scientists anzuwenden ist ; Anm. CALL]

Rechte

§ 49i (1) Der Professor führt

1. im [zeitlich ; Anm. CALL] befristeten Dienstverhältnis die Funktionsbezeichnung "Vertragsprofessor" [darf nicht mit dem auslaufenden Vertragsprofessor gemäß § 57 VBG verwechselt werden ; vgl. § 57 Abs. 8 VBG ; Anm. CALL] ,

2. im [zeitlich ; Anm. CALL] unbefristeten Dienstverhältnis die Bezeichnung "Universitätsprofessor" [darf nicht mit dem Universitätsprofessor mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß §§ 161a bis 169 BDG verwechselt werden ; Anm. CALL]

(2) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für den Professor in jedem Kalenderjahr 36 Werk-tage [bzw. bei Fünftagewoche 30 Arbeitstage (Montag bis Freitag) ; das ist das Höchstausmaß des Erholungsurlaubes gemäß § 27a Abs. 1 VBG ; Anm. CALL] . [Diese Bestimmung ist praktisch wortgleich mit § 167 Abs. 1 BDG ; Anm. CALL]

(3) Der Verbrauch des Erholungsurlaubes [§ 27e VBG ; Anm. CALL] ist nicht auf die lehrveranstaltungsfreie Zeit beschränkt, er ist aber unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen kalendermäßig festzulegen [dafür zuständig ist der Rektor ; ein allfälliger Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7 oder § 64 Abs. 1 und 2 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 6 KUOG) sowie jedenfalls der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG) hat das Recht und die Pflicht, zu einem diesbezüglichen Antrag Stellung zu nehmen und ihn an den Rektor weiterzuleiten ; Anm. CALL] , wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Professors angemessen Rücksicht zu nehmen ist. [Diese Bestimmung ist wortgleich mit § 167 Abs. 2 BDG ; Anm. CALL]

Entgelt

§ 49j. (1) Das Entgelt des vollbeschäftigten Professors ist unter Berücksichtigung seiner Aufgaben und Funktionen, der Stellung des zu vertretenden Faches an der betreffenden Universität oder Universität der Künste, des Bedarfs nach den Studienvorschriften [dazu wird eine Feststellung des Studiendekans erforderlich sein ; Anm. CALL] und der budgetären Bedeckbarkeit [dies wird der Rektor oder ein dafür zuständiger Vizerektor entscheiden ; Anm. CALL] mit einem Jahresbruttobetrag [dieser Jahresbruttobetrag beinhaltet auch die bisherigen Zulagen (Forschungszulage gemäß § 49a GG ; Dienstalterszulagen gemäß § 50 und § 50a GG), die bisherige Abgeltung der Lehrtätigkeit gemäß § 51 oder § 51a GG sowie die bisherige Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG eines Universitätsprofessors mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis ; die Kinderzulage (§ 16 VBG) gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen (in § 4 GG definiert) zusätzlich ; dieser Jahresbruttobetrag ist ein Bruttobetrag, d.h. vor Abzug von Sozialversicherungsabgaben und der Lohnsteuer laufend ; dieser Jahresbruttobetrag ersetzt das bisherige System der alljährlichen Vorrückung in einem Gehaltsschema und gilt für die gesamte Verwendungsdauer des Professors , Anm. CALL] in einem Rahmen [dieser Rahmen kann allenfalls während der Verwendungsdauer mit dem Rektor neu verhandelt werden ; Anm. CALL] von 600 000 S [das daraus resultierende Brutto- Monatsentgelt (14 mal im Jahr) liegt um fast 650 € unter dem Brutto-Monatsbezug gemäß § 48 GG (inklusive der bisherigen Forschungszulage gemäß § 49a GG sowie der auf 7 Monate umgelegten Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG) (14 mal im Jahr) eines Universitätsprofessors der Gehaltsstufe 1, der in jedem Semester den Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung für 8 Semesterstunden gemäß § 51 GG bezieht ; Anm. CALL] bis 1 800 000 S [das daraus resultierende Brutto-Monatsentgelt (14 mal im Jahr) liegt um rund 2.020 € über dem Monatsbezug gemäß § 48 GG (inklusive der bisherigen Forschungszulage gemäß § 49a GG, der auf 7 Monate umgelegten Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG, der Dienstalterszulage gemäß § 50 GG und der besonderen Dienstalterszulage gemäß § 50a GG) (14 mal im Jahr) eines Universitätsprofessors der Gehaltsstufe 13, der im Genuß der Besonderen Dienstalterszulage gemäß § 50a GG steht und in jedem Semester den Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung für 8 Semesterstunden gemäß § 51 GG bezieht ; Anm. CALL] zu vereinbaren [diese Vereinbarung wird zwischen dem Rektor und dem zu berufenden Professor im Zuge der Berufungsverhandlungen getroffen ; Anm. CALL] . Für die Zeit ab 1. Jänner 2002 treten an die Stelle des Betrages von 600 000 S der Betrag von 43 952,5 € [ab 1. Juli 2003 hat sich dieser Betrag gemäß Abs. 5 auf 45 140.1 € erhöht ; Anm. CALL] und an die Stelle des Betrages von 1 800 000 S der Betrag von 131 857,6 € [ab 1. Juli 2003 hat sich dieser Betrag gemäß Abs. 5 auf 134 891.2 € erhöht ; Anm. CALL] .

(2) Bei Teilbeschäftigung [die Möglichkeit der Teilbeschäftigung wird zwar in den §§ 49f bis 49i VBG sonst nicht erwähnt, ist aber nach dieser Bestimmung offensichtlich zulässig ; Anm. CALL] gebührt nach § 21 [des VBG : Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ; Anm. CALL] der entsprechende Anteil [d.i. der aliquote Anteil ; Anm. CALL] .

(3) Das Jahresentgelt ist in 14 gleiche Teile zu teilen, zwölf davon sind als Monatsentgelt, zwei als Sonderzahlungen nach § 8a Abs. 2 [des VBG : Sonderzahlung für jedes Kalendervierteljahr, d.h. im März, im Juni, im September und im Dezember jeweils in der Höhe eines halben Monatsentgeltes ; Anm. CALL] auszuzahlen.

(4) Wird der Professor nur während eines Teiles des Jahres verwendet, gebührt das Entgelt nach den Regeln des § 8a [des VBG, konkret Abs. 2 : Aliquotierung der Sonderzahlung ; Anm. CALL] anteilig.

(5) Der im Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] genannte Rahmen sowie der nach Abs. 1 vereinbarte Jahresbruttobetrag erhöhen sich jeweils um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 5 eines Universitätsprofessors (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) nach § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage nach dem 1. Jänner 2002 erhöht. [Ab 2. Jänner 2002 werden der Rahmen und das Jahresentgelt also "valorisiert" , d.h. sie erhöhen sich um den gleichen Prozentsatz, um den die Bezüge der öffentlichrechtlich Bediensteten steigen ; Anm. CALL]

(6) Mit dem Entgelt sind auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten [d.h. dass die bisherige Forschungszulage gemäß § 49a GG und die Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG sowie eine Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 oder § 51a GG nicht mehr gebühren ; Anm. CALL] , ausgenommen sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen, in deren Rahmen [diese Mehrleistungen werden durch die Journaldienstzulage abgegolten ; Anm. CALL] . Ausgenommen sind weiters Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität [§ 3 UOG 1993 ; Anm. CALL] (Universität der Künste [§ 3 KUOG ; Anm. CALL]), soweit hierfür eine gesonderte Abgeltung § 49c Abs. 4 [des VBG ; Anm. CALL]) erfolgt. Für außergewöhnliche Leistungen können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien [z.B. für besondere Leistungen im Rahmen der Lehr- und Prüfungstätigkeit gemäß § 4 BGAWK ; Anm. CALL] zuerkannt werden. [Dieser Absatz ist wortgleich mit der in § 49q Abs. 6 VBG für Assistenten und der in § 49v Abs. 3 VBG für Staff Scientists getroffenen Regelungen ; Anm. CALL]

Abfertigung

§ 49k. (1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf gebührt dem Vertragsprofessor [gemäß § 49i Abs. 1 Z 1 VBG ; Anm. CALL] abweichend von § 35 Abs. 2 Z 1 [des VBG : keine Abfertigung bei Enden des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf ; Anm. CALL] eine Abfertigung, sofern er zu diesem Zeitpunkt wenigstens eine ununterbrochene fünfjährige tatsächliche Verwendung in dieser Funktion aufweist. Zeiten, in denen der Professor nach § 49d [des VBG ; Anm. CALL] freigestellt war, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG [seit 8.8.2001 Väter-Karenzgesetz VKG ; Anm. CALL] sind in die tatsächliche Verwendungsdauer einzurechnen.

(2) Die Abfertigung beträgt nach einer ununterbrochenen Verwendung von fünf Jahren 20%, nach sieben Jahren 25% des dem Vertragsprofessor gebührenden Jahresbruttoentgelts [gemäß § 49j VBG ; Anm. CALL] .

(3) Keine Abfertigung gebührt, wenn der Vertragsprofessor gleichzeitig in einem anderen Dienstverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsausmaß zu einer inländischen Gebietskörperschaft [d.s. Bund, Länder und Gemeinden ; Anm. CALL] steht oder unmittelbar anschließend in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird [durch diese Bestimmung wird eine Abfertigung für den Fall ausgeschlossen, dass ein öffentlichrechtlich bediensteter Universitätslehrer zur vorübergehenden Wahrnehmung einer Vertragsprofessor freigestellt worden ist und nach Ausscheiden als solcher sein ursprüngliches Dienstverhältnis wieder aufnimmt ; Anm. CALL] .

(4) Soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist, ist bei einer einverständlichen Lösung des Dienstverhältnisses eine Vereinbarung über die Abfertigung nur zulässig, wenn das Dienstverhältnis unter den in § 35 Abs. 3 [des VBG : Kündigung des Dienstverhältnisses durch einen Vertragsbediensteten innerhalb von sechs Monaten nach seiner Verhehlung oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eines eigenen, zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebenden Kindes oder der Annahme eines Kindes ; Anm. CALL] angeführten Voraussetzungen aufgelöst worden ist und wenigstens drei Jahre gedauert hat.

(5) Wird ein ehemaliger Vertragsprofessor, der eine Abfertigung gemäß Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, ist er verpflichtet, diese Abfertigung in Ausmaß von

1. 50% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von zwölf Monaten,
 2. 40% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von 24 Monaten,
 3. 30% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von 36 Monaten,
 4. 20% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von 48 Monaten,
- zurückzuzahlen.

(6) Auf die Abfertigung von Universitätsprofessoren [gemeint ist "Professoren" ; Anm. CALL] ist § 35 [des VBG : Abfertigung ; Anm. CALL] anzuwenden.

3. Unterabschnitt

Assistenten

[Der durchwegs gebrauchte Ausdruck "Assistent" kennzeichnet die Verwendungskategorie. Der Assistent führt je nach Verwendung die Funktionsbezeichnung "Universitätsassistent" oder "Assistenzarzt" ; Anm. CALL]

Aufnahme

§ 49I. (1) Auf Assistenten ist der Abschnitt I [des VBG ; Anm. CALL] mit Ausnahme der §§ 2b bis 2d [Eignungsausbildung ; Anm. CALL] , 4 Abs. 4 [einmalige Verlängerung eines auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses ; Anm. CALL] , 4a [Übernahme durch ein anderes Ressort ; Anm. CALL] , 9 bis 15a [Entlohnungsgruppen und Dienstzweige ; Monatsentgelte ; Überstellung ; Anm. CALL] , 19 [Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen ; Anm. CALL] , 22 Abs. 2 bis 6 [bestimmte Zulagen ; Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen des GG ; Anm. CALL] , 22a [im Ausland verwendete Vertragsbedienstete ; Anm. CALL] , 26 [Vorrückungstichtag : zufolge des "all-inclusive"-Entgeltes gibt es keine Vorrückung in höhere Gehaltsstufen ; Anm. CALL] , 27d [Umrechnung des Urlaubsmaßes in Stunden ; Anm. CALL] , 29 [Heimaturlaub ; Anm. CALL] sowie 30 Abs. 5 und 6 [Ersatz der Ausbildungskosten bei Ausscheiden ; Anm. CALL] insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. [Die nicht als Ausnahme angeführten Paragraphen des VBG sind auf Assistenten anzuwenden, woraus sich auch ergibt, dass Assistenten Vertragsbedienstete des Bundes sind ; Anm. CALL]

(2) Zum Assistenten können Personen bestellt werden, die

1. ein für die Verwendung in Betracht kommendes Doktoratsstudium [§ 4 Z. 8 UniStG ; Anm. CALL] abgeschlossen haben [dieses Aufnahmeerfordernis entspricht dem in der Anlage 1 zum BDG Z 21.2 lit. a und lit. b genannten gesetzlichen Erfordernis für die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten im öffentlichrechtlichen Dienstver-

hältnis in das "provisorischen" Dienstverhältnis gemäß § 176 BDG ; Anm. CALL] oder [Z 1 oder Z 2 müssen alternativ erfüllt sein ; Anm. CALL]

2. eine für die Verwendung in Betracht kommende und dem Doktorat gleich zu wertende künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche [*in künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, in denen der Erwerb des Doktorats nicht möglich ist ; Anm. CALL] oder wissenschaftliche Befähigung besitzen [*das Vorliegen einer derartigen, dem Doktorat gleichzuwertenden Befähigung hat der Rektor im Zuge des Aufnahmeverfahrens, meist mittels Gutachten, festzustellen ; Anm. CALL] .**

(3) Ärzte (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998) haben die Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt eines für die Verwendung in Betracht kommenden Sonderfaches [*dieses Aufnahmeerfordernis entspricht dem in der Anlage 1 zum BDG Z 21.3 lit. b genannten gesetzlichen Erfordernis für die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses eines als Arzt verwendeten Universitätsassistenten im öffentlichrechtliche Dienstverhältnis in das "provisorischen" Dienstverhältnis gemäß § 176 BDG ; Anm. CALL] nachzuweisen. Dies gilt auch für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998). Ärzte und Zahnärzte, die das Studium der Humanmedizin (Anlage 1 Z 4.3 des UniStG) [*diese Studienrichtung wird an der Universität Innsbruck ab dem Wintersemester 2002/2003 angeboten ; Anm. CALL] oder der Zahnmedizin (Anlage 1 Z 4.4 des UniStG) absolviert haben, müssen außerdem das Doktorat der Medizinischen Wissenschaft (Anlage 2 Z 2.4 des UniStG besitzen [*Dieser Satz wird erst dann anwendbar sein, wenn das Studium der Studienrichtungen Humanmedizin, Zahnmedizin und Doktorat der Medizinischen Wissenschaft nach den Bestimmungen des UniStG absolviert werden kann und worden ist ; Anm. CALL] .***

(4) Eine Beschäftigung als teilbeschäftigter Assistent ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, in denen es Umstände in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre erfordern oder nur ein Teil einer Planstelle zur Verfügung steht. Das Beschäftigungsausmaß darf nicht unter der Hälfte des für Vollbeschäftigte stehenden Ausmaßes liegen. [*Dieser Absatz ist bis auf den Ersatz von "Assistent" durch "Vertragsassistent" wortgleich mit dem auf Vertragsassistenten sich beziehenden § 51 Abs. 4 VBG ; Anm. CALL]*

(5) Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b [*des VBG ; das sind die EWR- bzw. EU-Staaten ; Anm. CALL] erfaßten Landes besitzen, können abweichend vom § 3 [*des VBG : Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme als Vertragsbediensteter ist u.a. die österreichische oder eine EWR/EU-Staatsbürgerschaft ; Anm. CALL] als Assistenten aufgenommen werden, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vom Assistenten zu erfüllenden Aufgaben notwendig ist und der aufzunehmende Assistent eine Vorbildung aufweist, die der für Assistenten vorgeschriebenen Ausbildung inhaltlich gleichwertig ist; eine formelle Nostrifizierung (§ 70 UniStG) ist nicht erforderlich. [*Dieser Absatz entspricht inhaltlich vollständig dem auf Vertragsassistenten sich beziehenden § 51 Abs. 5 VBG ; Anm. CALL]***

Verwendungsdauer

§ 49m. (1) Die Dauer des Dienstverhältnisses des Assistenten ist vom Rektor je nach Bedarf mit vier bis sechs Jahren festzusetzen [*dies sollte schon im Zuge der Ausschreibung der Planstelle geschehen ; Anm. CALL] . Eine Befristung auf einen kürzeren Zeitraum ist vorzunehmen, wenn dies auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist [*dieses Erfordernis ist z.B. bei der Aufnahme eines Assistenten als Ersatzkraft für einen anderen freigestellten oder karenzierten Universitätslehrer erfüllt ; Anm. CALL] .**

(2) Das Dienstverhältnis verlängert sich [*kraft Gesetzes ; Anm. CALL]*

1. um Zeiten

- a) eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 bis 5 MSchG.
- b) eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG [seit 8.8.2001 Väter-Karenzgesetz VKG ; Anm. CALL] .
- c) der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- [das ist das weibliche Gegenstück zum Zivildienst ; Anm. CALL] oder Zivildienstes längstens jedoch um drei Jahre:

2. um Zeiten einer Freistellung gemäß § 49d [des VBG ; Anm. CALL] für eine facheinschlägige wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeit im Ausland [also nicht innerhalb Österreichs ; Anm. CALL] , längstens jedoch um vier Jahre. [Das BDG enthält keine derartige Regelung ; die Zeiten einer Freistellung gemäß § 160 BDG verlängern die Dauer des Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis oder eines Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG mit privatrechtlichem Dienstverhältnis nicht ; Anm. CALL]

Verlängerungszeiträume nach Z 1 und 2 dürfen zusammen fünf Jahre nicht überschreiten. Solche Verlängerungen treten nicht ein, wenn der Assistent als Ersatzkraft [vgl. Abs. 1, zweiter Satz ; Anm. CALL] für einen unter Entfall der Bezüge beurlaubten oder freigestellten Assistenten, Universitäts- [gemäß Unterabschnitt D des 6. Abschnittes des BDG ; Anm. CALL] oder Vertragsassistenten [gemäß § 51 VBG ; Anm. CALL] aufgenommen worden ist.

Besondere Aufgaben

§ 49n. (1) Der Assistent hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts [bzw. der Universitätsklinik ; Anm. CALL] in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre mitzuwirken. Dazu zählen [demonstrative Aufzählung ; Anm. CALL]

1. die selbständige Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste).
2. die Mitwirkung an Forschungsprojekten (Projekten zur Entwicklung und Erschließung der Künste) des Instituts [bzw. der Universitätsklinik ; Anm. CALL] .
3. die [selbständige ; Anm. CALL] Abhaltung von Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] (einschließlich der [diese Lehrveranstaltungen betreffenden ; Anm. CALL] Prüfungstätigkeit) nach Maßgabe der Beauftragung durch den Studiendekan [§ 43 UOG 1993 bzw. § 42 KUOG ; Anm. CALL] .
4. die Betreuung von Studierenden [insbesondere bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten ; Anm. CALL] .
5. die Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben und an Evaluierungsmaßnahmen.
6. allfällige weitere Pflichten gemäß § 49b Abs. 4 oder 6 [des VBG : Erfüllung ärztlicher oder tierärztlicher Aufgaben ; Anm. CALL] .

[Diese Umschreibung der Aufgaben entspricht inhaltlich weitgehend den § 155 Abs. 5 und Abs. 6, 179 und 180a Abs. 3 BDG, allerdings fehlt hier die dort angeführte Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ; Anm. CALL]

(2) Die Aufgaben des Assistenten gemäß Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] sind anlässlich der Aufnahme vom Institutsvorstand [bzw. vom Klinikvorstand ; § 46 oder § 64 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG ; Anm. CALL] schriftlich festzulegen [das entspricht inhaltlich dem § 180a Abs. 1 BDG ; Anm. CALL] und bei Bedarf anzupassen. Der Assistent und sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter [wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 und § 51 UOG 1993 bzw. § 59 KUOG) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 6 und § 50 KUOG) eingerichtete Abteilung (§ 46 Abs. 6 oder § 67 Abs. 1 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 6 KUOG) oder eine von der BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal

der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7, § 64 Abs. 1 und 2 oder § 67 Abs. 2 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 7 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte ; der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG) ist weiterer Dienstvorgesetzter ; Anm. CALL] sind hiezu anzuhören. Bei der Festlegung der Aufgaben ist auf die Einräumung angemessener Zeit zur Erbringung selbständiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen Bedacht zu nehmen.

(3) Der Studiendekan [§ 43 UOG 1993 bzw. § 42 KUOG ; Anm. CALL] hat den Assistenten auf Vorschlag oder nach Anhörung des Institutsvorstandes [bzw. des Klinikvorstandes ; § 46 bzw. § 64 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG ; Anm. CALL] und des Assistenten selbst mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] im Ausmaß von vier Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; das genannte Ausmaß der Beauftragung bezieht sich jeweils auf ein Semester ; Anm. CALL] , bei Teilbeschäftigung im Ausmaß von zwei Semesterstunden, im Durchschnitt eines Studienjahres [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] zu beauftragen. Bei der Beauftragung sind der sich aus den Studienvorschriften ergebende Bedarf und die Qualifikation des Assistenten zu berücksichtigen. Eine Unterschreitung dieses Stundenausmaßes ist zulässig, wenn es der sich aus den Studienvorschriften ergebende Bedarf erfordert.

(4) Assistenzärzte im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät sind abweichend von Abs. 3 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] nur insoweit in der Lehre einzusetzen, als der Studienbetrieb dies erfordert [dieser Satz entspricht inhaltlich voll dem ersten Satz von § 180b Abs. 6 BDG ; Anm. CALL] .

(5) Auf eine Semesterstunde [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] gemäß Abs. 3 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] sind

1. Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] aus einem wissenschaftlichen Fach mit 100%.
2. Lehrveranstaltungen aus eines künstlerischen, Zentralen Künstlerischen oder praktischen Fach mit 75%.
3. Lehrveranstaltungen in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien, jeweils im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach ("Künstlerische Assistenz") mit 65%.
4. Lehrveranstaltungen, bei denen der Lehrveranstaltungsleiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt[dies wird vor allem bei Übungen, Praktika, Exkursionen, Proseminaren und Seminaren zutreffen ; Anm. CALL] , mit 50%

der Semesterstunde anzurechnen. [Dieser Absatz entspricht inhaltlich voll der in § 180b Abs. 8 BDG für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und der in § 48v Abs. 5 für Staff Scientists getroffenen Regelung ; Anm. CALL](6) Der Assistent hat seine dienstlichen Aufgaben persönlich und, soweit der Gegenstand nichts anderes erfordert, an der Universität (Universität der Künste) zu erfüllen [dieser Absatz ist – mutandis mutatis - wortgleich mit § 179 Abs. 3 BDG und dem letzten Satz von § 49u VBG ; Anm. CALL] .

Dienstzeit

§ 49o. (1) Die Dienstzeit ist vom Institutsvorstand [bzw. vom Klinikvorstand ; § 46 oder § 64 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG ; Anm. CALL] nach Anhörung des Assistenten im Voraus einzuteilen. Dabei ist auf die Institutsaufgaben sowie die berechtigten Interessen des Assistenten Bedacht zu nehmen [dieser Absatz entspricht inhaltlich weitgehend den beiden ersten Sätzen des § 181 Abs. 2 BDG ; Anm. CALL] .

(2) Der Assistent hat die nach Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] festgelegte Dienstzeit einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend [die gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst umfaßt u.a. die Zeiten eines Erholungsurlaubes (§§ 27 bis 27h

VBG), eines Sonderurlaubes (§ 29a VBG), eines Karenzurlaubes (§ 29b VBG), eines gemeldeten Krankenstandes (§ 7 VBG) oder einer Freistellung (§ 49d VBG = Erfüllung von Dienstpflichten an einem anderen Ort, d.i. eine gerechtfertigte Abwesenheit vom normalen Dienstort); Anm. CALL] ist [dieser Satz ist wortgleich mit § 181 Abs. 3 BDG; Anm. CALL] § 20 [des VBG: Dienstzeit mit Querverweis auf Bestimmungen des BDG; Anm. CALL] gilt mit der Maßgabe, dass § 47a [des BDG: Begriffsbestimmungen zur Dienstzeit; Anm. CALL] § 48 Abs. 1 [des BDG: Einhaltung der im Dienstplan vorgesehenen Dienststunde; automationsunterstützte Erfassung der tatsächlich erbrachten Dienstzeit; Anm. CALL], Abs. 2 dritter Satz [des BDG: Festlegung des Ausmaßes der Über- oder Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes im Dienstplan; Anm. CALL], Absatz 2a erster und zweiter Satz [des BDG: möglichst gleichmäßige Aufteilung der Wochendienstzeit auf die Tage der Woche durch einen Normaldienstplan; Anm. CALL] und Abs. 4 bis 6 [des BDG: Schicht- und Wechseldienst, Dienstbereitschaft; Anm. CALL] sowie die §§ 48a bis 48f [des BDG: Höchstgrenzen der Dienstzeit; Ruhepausen; Tägliche Ruhezeiten; Wochenruhezeit; Nachtarbeit; Ausnahmebestimmungen; Anm. CALL] BDG 1979 nicht anzuwenden sind. [Diese Bestimmung entspricht bis auf die Anwendbarkeit der "Gleitzeit" auf Assistenten voll der in § 49o für Professoren getroffenen Regelung; Dieser Absatz ist gemäß § 49s Abs. 2 Z 2 auch auf Staff Scientists anzuwenden Anm. CALL]

Rechte

§ 49p. (1) Der Assistent führt die Funktionsbezeichnung "Universitätsassistent" [denselben Amtstitel führt ein Universitätsassistent im zeitlich begrenzte oder "provisorischen" öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis; Anm. CALL], der Assistent in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung führt die Funktionsbezeichnung "Assistenzarzt" [denselben Amtstitel führt ein als Arzt verwendeter Universitätsassistent im zeitlich begrenzte oder "provisorischen" öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis; Anm. CALL], [Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem § 185 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BDG; Anm. CALL].

(2) Wirkt der Assistent bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten mit, sind Art und Umfang seiner Mitarbeit jedenfalls in der Veröffentlichung zu bezeichnen [dieser Absatz ist – mutandis mutatis – wortgleich mit § 182 BDG; Anm. CALL].

(3) Der Assistent hat das Recht, eigene wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten selbständig zu veröffentlichen. Soweit jedoch die Veröffentlichung unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung erfolgen soll, ist hierfür die Zustimmung des Leiters der Universitätseinrichtung [das ist der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 Abs. 1 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG; Anm. CALL] erforderlich. Die bloße Angabe der Dienstadresse gilt nicht als Berufung auf die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung [dieser Absatz ist – mutandis mutatis – wortgleich mit § 183 BDG; Anm. CALL].

(4) Bei der Bewerbung um eine nicht für Universitätslehrer vorgesehene Planstelle sind ein Assistent und ein ehemaliger Assistent in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber [dieser Absatz ist – mutandis mutatis – wortgleich mit § 186 Abs. 2 BDG; Anm. CALL].

(5) Die vom Assistenten erbrachten wissenschaftlichen (künstlerischen) Leistungen sind nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften im Rahmen einer späteren Grundausbildung [§§ 24 bis 35 BDG; Anm. CALL] für eine andere Verwendung im Bundesdienst angemessen zu berücksichtigen. Hierbei ist auf Antrag des Assistenten die Stellungnahme eines von ihm namhaft gemachten Experten einzuholen [dieser Absatz ist – mutandis mutatis – wortgleich mit § 186 Abs. 4 BDG; Anm. CALL].

Entgelt

§ 49q. (1) Das jährliche Bruttoentgelt [dieser Jahresbruttobetrag "all inclusive" beinhaltet auch alle bisherigen Zulagen, die einem Universitätsassistenten gebühren (Dienstzulage gemäß § 49 Abs. 2 GG ; Forschungszulage gemäß § 49a G ; Lehrzulage und Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 GG ; "Klinikerzulage" gemäß § 53b GG) sowie die bisherige Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG ; Die Kinderzulage (§ 16 VBG) gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen (in § 4 GG definiert) zusätzlich ; Dieser Jahresbetrag ist ein Bruttobetrag, d.h. vor Abzug von Sozialversicherungsabgaben und der Lohnsteuer laufend ; Dieser Jahresbruttobetrag ersetzt das bisherige System der alljährlichen Vorrückung in einem Gehaltsschema und gilt für die gesamte Verwendungsdauer des Assistenten , Anm. CALL] bei Vollbeschäftigung beträgt

1. für Assistenten, die nicht von Z 2 oder 3 [das sind Assistenten an einer anderen als der Medizinischen Fakultät bzw.- ab 1. Jänner 2004 - Universität ; Anm. CALL] erfasst sind.

a) 500 000 S (ab 1. Jänner 2002 36 627,1 €) [das daraus resultierende Brutto-Monatsentgelt (14 mal im Jahr) liegt um rund 47 € über dem Brutto-Monatsbezug gemäß § 49 GG (inklusive der bisherigen Forschungszulage gemäß § 49a GG sowie der bisherigen, auf 7 Monate umgelegten Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG, 14 mal im Jahr) eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 174 BDG in Gehaltsstufe 7 (einschließlich der Dienstzulage gemäß § 49 Abs. 2 GG), der keine Lehrzulage bezieht bzw. um rund 90 € über dem Brutto-Monatsbezug (inklusive der bisherigen Forschungszulage gemäß § 49a GG sowie der bisherigen, auf 7 Monate umgelegten Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG, 14 mal im Jahr) eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis in Gehaltsstufe sechs (einschließlich der Dienstzulage gemäß § 49 Abs. 2 GG), der für seine selbständige Lehrtätigkeit von 2 Semesterstunden die Lehrzulage gemäß § 52 GG bezieht ; Anm. CALL] [**ab 1.7.2003 : 37 660,9 €** ; Anm. CALL] ,

b) 600 000 S (ab 1. Jänner 2002 43 952,5 €) [ab 1.7.2003 : 45 140,1 € ; Anm. CALL] [das daraus resultierende Brutto-Monatsentgelt (14 mal im Jahr) liegt um rund 31 € über dem Brutto-Monatsbezug gemäß § 49 GG (inklusive der bisherigen Forschungszulage gemäß § 49a GG sowie der bisherigen, auf 7 Monate umgelegten Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG, 14 mal im Jahr) eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis der Gehaltsstufe acht (einschließlich der Dienstzulage gemäß § 49 Abs. 2 GG), der für seine selbständige Lehrtätigkeit von 2 Semesterstunden die Lehrzulage gemäß § 52 Abs. 1 GG und für seine selbständige Lehrtätigkeit von weiteren 2 Semesterstunden zusätzlich die Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 Abs. 3 GG bezieht ; Anm. CALL] [**ab 1.7.2003: 45 140,1 €** ; Anm. CALL], wenn der Assistent Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] gemäß § 49n Abs. 3 [des VBG ; Anm. CALL] im Ausmaß von durchschnittlich 4 Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; das genannte Ausmaß der Beauftragung bezieht sich jeweils auf ein Semester ; Anm. CALL] abhält:

2. für Assistenten in ärztlicher Verwendung im nichtklinischen Bereich [die in diesem Bereich etwas höheren Ansätze erklären sich vor allem aus der längeren Verwendungsdauer, nämlich bis zum Erwerb des Facharztes ; Anm. CALL]

a) 550 000 S (ab 1. Jänner 2002 40 289,8 €) [das daraus resultierende Brutto-Monatsentgelt (14 mal im Jahr) liegt um rund 19 € über dem Brutto-Monatsbezug gemäß § 49 GG (inklusive der bisherigen Forschungszulage gemäß § 49a GG sowie der bisherigen, auf 7 Monate umgelegten Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG, 14 mal im Jahr) eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis in Gehaltsstufe neun (einschließlich der Dienstzulage gemäß § 49 Abs. 2 GG), der keine Lehrzulage bezieht, bzw. um rund 39 € unter dem Brutto-

Monatsbezug (inklusive der bisherigen Forschungszulage gemäß § 49a GG sowie der bisherigen, auf 7 Monate umgelegten Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG, 14 mal im Jahr) eines Universitätsassistenten gemäß §§ 174 ff BDG in Gehaltsstufe acht, der fürs eine selbständige Lehrtätigkeit von 2 Semesterstunden die Lehrzulage gemäß § 52 GG bezieht ; Anm. CALL] [**ab 1.7.2003: 41 400,5 €** ; Anm. CALL]

b) 650 000 S (ab 1. Jänner 2002 47 615,2 €) [das daraus resultierende Brutto-Monatsentgelt (14 mal im Jahr) liegt um rund 4 ,€ über dem Brutto-Monatsbezug gemäß § 49 GG (inklusive der bisherigen Forschungszulage gemäß § 49a GG sowie der bisherigen, auf 7 Monate umgelegten Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG, 14 mal im Jahr) eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis der Gehaltsstufe zehn (einschließlich der Dienstzulage gemäß § 49 Abs. 2 GG), der für seine selbständige Lehrtätigkeit von 2 Semesterstunden die Lehrzulage gemäß § 52 Abs. 1 GG und für seine selbständige Lehrtätigkeit von weiteren 2 Semesterstunden die Kollegengeldabgeltung gemäß § 52 Abs. 3 GG bezieht ; Anm. CALL] [**ab 1.7.2003: 48 879,7 €** ; Anm. CALL] , wenn der Assistent Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] gemäß § 49n Abs. 3 [des VBG ; Anm. CALL] im Ausmaß von durchschnittlich 4 Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; das genannte Ausmaß der Beauftragung bezieht sich jeweils auf ein Semester ; Anm. CALL] abhält;

3. für Assistenten in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät [die in diesem Bereich höheren Ansätze erklären sich vor allem aus der längeren Verwendungsdauer, nämlich bis zum Erwerb des Facharztes, und der Tatsache, dass diesem Personenkreis schon bisher die "Klinikerzulage" von S 4.000.-, ab 1. Jänner 2002 297,4 €, pro Monat gebührt hat ; Anm. CALL]

a) 600 000 S (ab 1. Jänner 2002 43 952,5 €) [dieser Betrag ist gemäß Abs. (1a) dieses Paragraphen zum 1. Juli 2002 um monatlich 109 € auf jährlich 45 260,5 € erhöht worden ; das ab 1. Juli 2002 daraus resultierende Brutto-Monatsentgelt (14 mal im Jahr) liegt um 84 € über dem Brutto-Monatsbezug gemäß § 49 GG (inklusive der bisherigen Forschungszulage gemäß § 49a GG sowie der bisherigen, auf 7 Monate umgelegten Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG, 14 mal im Jahr) eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis der Gehaltsstufe elf (einschließlich der Dienstzulage gemäß § 49 Abs. 2 GG), der keine Lehrzulage bezieht ; Anm. CALL] [**ab 1.7.2003: 45 140,1 €** ; vgl. aber Abs. 1a Anm. CALL]

b) 700 000 S (ab 1. Jänner 2002 51 278,0 €) [dieser Betrag ist gemäß Abs. (1a) dieses Paragraphen zum 1. Juli 2002 um monatlich 109 € auf jährlich 52 586,0 € erhöht worden ; das daraus resultierende Brutto-Monatsentgelt (14 mal im Jahr) liegt rund 69 € unter dem Brutto-Monatsbezug gemäß § 49 GG (inklusive der bisherigen Forschungszulage gemäß § 49a GG sowie der bisherigen, auf 7 Monate umgelegten Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG, 14 mal im Jahr) eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis der Gehaltsstufe zwölf (einschließlich der Dienstzulage gemäß § 49 Abs. 2 GG), der für seine selbständige Lehrtätigkeit von 2 Semesterstunden die Lehrzulage gemäß § 52 Abs. 1 GG und für seine selbständige Lehrtätigkeit von weiteren 2 Semesterstunden die Kollegengeldabgeltung gemäß § 52 Abs. 3 GG bezieht ; Anm. CALL] [**ab 1.7.2003 52 619,4 €** vgl. aber Abs. 1a ; Anm. CALL] , wenn der Assistent Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] gemäß § 49n Abs. 3 [des VBG ; Anm. CALL] im Ausmaß von durchschnittlich 4 Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; das genannte Ausmaß der Beauftragung bezieht sich jeweils auf ein Semester ; Anm. CALL] abhält.

(1a) Für die Dauer der Wirksamkeit einer Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 KA-AZG [Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. Teil I Nr. 8/1997 in der Fassung von BGBl. Teil I Nr. 20/2002 ; Anm. CALL] , die die nach diesen Bestimmungen zulässigen Arbeitszeitgrenzen voll ausschöpft, tritt an die Stelle

1. des Betrages in Abs. 1 Z 3 lit. a [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] der Betrag 45 260,5 € [ab 1.7.2003: 46 475,6 € ; Anm. CALL]

2. des Betrages in Abs. 1 Z 3 lit. b [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] der Betrag 52 586,0 € [ab 1.7.2003: 53 954,9 € ; Anm. CALL]

[Diese erhöhten Beträge sind mit 1. Juli 2002 in Kraft getreten und sind bei den zu Abs. 1 Z 3 angeestellten Vergleichen bereits berücksichtigt ; Anm. CALL]

(2) Bei Teilbeschäftigung [die Möglichkeit einer Teilbeschäftigung ist in § 49l Abs. 4 VBG vorgesehen ; Anm. CALL] gebührt nach § 21 [des VBG : Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ; Anm. CALL] der entsprechende Anteil [d.i. der aliquote Anteil ; Anm. CALL] .

(3) Das Jahresentgelt ist in 14 gleiche Teile zu teilen, zwölf davon sind als Monatsentgelt, zwei als Sonderzahlungen nach § 8a Abs. 2 [des VBG : Sonderzahlung für jedes Kalendervierteljahr – d.h. im März, im Juni, im September und im Dezember - in der Höhe je eines halben Monatsentgeltes ; Anm. CALL] auszuzahlen.

(4) Wird der Assistent nur während eines Teiles des Jahres verwendet, ist das Entgelt anteilig [gemäß § 8a Abs. 2 VBG : Aliquotierung der Sonderzahlung ; Anm. CALL] zu kürzen. Wird der Assistent während eines Kalenderjahres teils im Klinischen, teils im nichtklinischen Bereich als Arzt [gemäß § 2 und § 3 Ärztegesetz 1998 oder als Zahnarzt gemäß § 16 und § 17 Ärztegesetz 1998 ; Anm. CALL] verwendet, gebührt das Entgelt gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] anteilig nach der Dauer der Verwendung im jeweiligen Bereich. [Eine dem § 49j Abs. 5 VBG (Entgelt des Professors) analoge, automatische "Valorisierungsbestimmung" fehlt hier, weshalb bei einer allgemeinen Gehaltserhöhung die im Gesetz genannten Fixbeträge geändert und entsprechend erhöht werden müssen ; Anm. CALL] .

(5) Hält der Assistent nur in einem Semester[§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] , nicht aber im Durchschnitt eines Studienjahres[§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] , Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] im Ausmaß von vier Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] ab, gebührt das Bruttoentgelt gemäß lit. b des Abs. 1 Z 1 bis 3 anteilig für dieses Semester.

(6) Mit dem Entgelt sind auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten [d.h. dass die bisherige Forschungszulage gemäß § 49a GG und die Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG sowie die Lehrzulage und die Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 GG nicht mehr gebühren ; Anm. CALL] . Ausgenommen sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen [diese Mehrleistungen werden durch die Journaaldienstzulage abgegolten ; Anm. CALL] . Ausgenommen sind weiters Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität [§ 3 UOG 1993 bzw. § 3 KUOG ; Anm. CALL] (Universität der Künste [§ 3 KUOG ; Anm. CALL]), soweit hiefür eine gesonderte Abgeltung (§ 49c Abs. 4 [des VBG ; Anm. CALL]) erfolgt. Für außergewöhnliche Leistungen können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien [z.B. für besondere Leistungen im Rahmen der Lehr- und Prüfungstätigkeit gemäß § 4 BGAWK ; Anm. CALL] zuerkannt werden. [Dieser Absatz ist wortgleich mit der in § 49j Abs. 6 VBG für Professoren und der in § 49v Abs. 3 VBG für Staff Scientists getroffenen Regelungen ; Anm. CALL]

(7) Wird ein Assistent in eine andere Entlohnungsgruppe überstellt, so ist der für die neue Entlohnungsgruppe geltende Vorrückungstichtag so zu ermitteln, als ob der Vertragsbedienstete in diesem Zeitpunkt in die neue Entlohnungsgruppe aufgenommen worden wäre. § 15a [des VBG : Ergänzungszulage aus Anlaß einer Überstellung ; Anm. CALL] ist sinngemäß anzuwenden.

Abfertigung

§ 49r. (1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf gebührt dem Assistenten abweichend von § 35 Abs. 2 Z 1 [des VBG : keine Abfertigung bei Enden des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf ; Anm. CALL] eine Abfertigung im Ausmaß von 40% des für ein volles Jahr gebührenden Bruttoentgelts [§ 49q VBG ; Anm. CALL] , sofern er zu diesem Zeitpunkt wenigstens eine ununterbrochene vierjährige tatsächliche Verwendung in dieser Funktion aufweist. Zeiten, in denen der Assistent nach § 49d [des VBG ; Anm. CALL] freigestellt war, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubs nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG [seit 8.8.2001 Väter-Karenzgesetz VKG ; Anm. CALL] sind in die tatsächliche Verwendungsdauer einzurechnen.

(2) Keine Abfertigung gebührt, wenn der Assistent gleichzeitig in einem anderen Dienstverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsausmaß zu einer inländischen Gebietskörperschaft [d.s. Bund, Länder und Gemeinden ; Anm. CALL] steht oder unmittelbar anschließend in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird.

(3) Soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, ist bei einer einverständlichen Lösung des Dienstverhältnisses eine Vereinbarung über die Abfertigung nur zulässig, wenn das Dienstverhältnis unter den in § 35 Abs. 3 [des VBG : Kündigung des Dienstverhältnisses durch einen Vertragsbediensteten innerhalb von sechs Monaten nach seiner Verhehlung oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eines eigenen, zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebenden Kindes oder der Annahme eines Kindes ; Anm. CALL] angeführten Voraussetzungen aufgelöst worden ist und wenigstens vier Jahre gedauert hat.

(4) Wird ein ehemaliger Assistent, der eine Abfertigung gemäß Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, ist er verpflichtet, diese Abfertigung in Ausmaß von

1. 50% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von zwölf Monaten,
2. 40% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von 24 Monaten,
3. 30% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von 36 Monaten,
4. 20% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von 48 Monaten,

zurückzuzahlen.

4. Unterabschnitt

Staff Scientists

Allgemeines

[Die neu geschaffene Entlohnungsgruppe "Staff Scientist" kennzeichnet eine Verwendungskategorie, die erst im Zuge der Verhandlungen zwischen der BMBWK und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst geschaffen wurde, der bisherigen Verwendungsgruppe "Beamte (und Vertragsbedienstete) des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung" gemäß § 141b und § 257 BDG ("wissenschaftliche Beamte") entspricht und sozusagen die "Säule 2a" darstellt ; Anm. CALL]

§ 49s. (1) Staff Scientists sind Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsgruppe u1 [diese Entlohnungsgruppe wurde durch Art. 3 der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten neu geschaffen ; Anm. CALL] in einem zeitlich unbefristeten Dienstverhältnis. Zum Staff Scientist können Personen bestellt werden, die

1. ein für die Verwendung in Betracht kommendes Doktoratsstudium [§ 4 Z. 8 UniStG ; Anm. CALL] abgeschlossen haben oder
2. eine für die Verwendung in Betracht kommende und dem Doktorat gleich zu wertende künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche [in künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, in denen der Erwerb des Doktorats nicht möglich ist ; Anm. CALL] oder wissenschaftliche Befähigung besitzen.

(2) Auf Staff Scientist sind anzuwenden:

1. der Abschnitt I [des VBG ; Anm. CALL] mit Ausnahme der §§ 2b bis 2d [Eignungsausbildung ; Anm. CALL] , 10 bis 14 [Entlohnungsgruppen und Monatsentgelte der Entlohnungsschemata I und II ; Anm. CALL] , 22 Abs. 2 bis 6 [bestimmte Zulagen ; Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen des GG ; Anm. CALL] , 22a [im Ausland verwendete Vertragsbedienstete ; Anm. CALL] , 27d [Umrechnung des Urlaubsmaßes in Stunden ; Anm. CALL] , 29 [Heimurlaub ; Anm. CALL] sowie 30 Abs. 5 und 6 [Ersatz der Ausbildungskosten bei Ausscheiden ; Anm. CALL] insoweit, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.
2. die §§ 49b bis 49e [des VBG : Aufgaben der Universitätslehrer (Rechte und Pflichten) ; Vorgesetztenfunktion, Nebenbeschäftigung, Gutachten, Teilrechtsfähigkeit ; Freistellung ; Sonderbestimmungen für akademische Funktionäre gemäß UOG 1993 bzw. KUOG ; Anm. CALL] sowie § 49o [des VBG : Dienstzeit der Assistenten ; Anm. CALL] und § 49p Abs. 2 , 3 und 5 [des VBG : Rechte der Assistenten ; Anm. CALL] insoweit, als dies der Art ihrer Verwendung im Sinne der Organisationsvorschriften entspricht.

(3) Arbeitsplätze für Staff Scientists dürfen von der Universitätsleitung [das sind nach UOG 1993 der Rektor und die Vizerektoren, nach UG 2002 das Rektorat ; Anm. CALL] nur dann eingerichtet werden, wenn [beide Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein ; Anm. CALL]

1. in der betreffenden Organisationseinheit der Universität (Universität der Künste) [das sind die Institute und die Universitätskliniken nach UOG 1993 ; Anm. CALL] der Bedarf nach einem solchen Arbeitsplatz besteht und
2. die hierfür erforderlichen Personalpunkte [gemäß Anlage II, Z. 8 Bundesfinanzgesetz 2001 ; Anm. CALL] als budgetäre Bedeckung [dies wird der Rektor oder ein dafür zuständiger Vizerektor entscheiden ; Anm. CALL] vorhanden sind.

(4) Die Prüfung des Bedarfs erfolgt durch die Universitätsleitung [das sind nach UOG 1993 der Rektor und die Vizerektoren, nach UG 2002 das Rektorat ; Anm. CALL] auf Antrag des Institutsvorstandes [bzw. des Klinikvorstandes : § 46 oder § 64 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG ; Anm. CALL] oder auf Antrag eines Assistenten [gemäß dem 3. Unterabschnitt, §§ 49l ff. VBG ; Anm. CALL] . Zu einem Antrag eines Assistenten ist eine Stellungnahme des Institutsvorstandes einzuholen.

(5) Der Besetzung des Arbeitsplatzes eines Staff Scientist hat, sofern die Besetzung nicht gemäß § 49t [des VBG ; Anm. CALL] erfolgt, eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

(6) Eine Kündigung ist nicht zulässig, wenn sie wegen der vom Staff Scientist in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) oder Lehre vertretenen Auffassung oder Methode (Vorliegen eines verpönten Motivs) erfolgt.

Sonderbestimmungen für die Überstellung von Assistenten

§ 49t. (1) Zum Staff Scientist darf ein Assistent (3. Unterabschnitt [des Abschnittes IIa des VBG ; Anm. CALL]) [Assistent gemäß §§ 49l ff. VBG ; Anm. CALL] nur überstellt werden, wenn er alle für diese Verwendung erforderlichen Qualifikationen [die im Einzelnen nicht näher definiert sind ;

Anm. CALL] und die fachliche Eignung [die im Einzelnen nicht näher definiert ist ; Anm. CALL] für den zu besetzenden Arbeitsplatz besitzt.

(2) Beabsichtigt der Rektor, einen Arbeitsplatz für einen Staff Scientist ohne öffentliche Ausschreibung einem Assistenten zu übertragen, hat er die Prüfung der erforderlichen Qualifikation und der fachlichen Eignung des in Aussicht genommenen Assistenten einzuleiten. Der Rektor hat eine ausführlich begründete Stellungnahme des Institutsvorstandes [bzw. des Klinikvorstandes ; § 46 oder § 64 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG ; Anm. CALL] und eines allfälligen Abteilungsleiters [gemäß § 46 Abs. 7, § 64 Abs. 2 oder § 67 Abs. 2 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 7 KUOG ; Anm. CALL] einzuholen sowie die Institutskonferenz [bzw. der Klinikkonferenz ; Anm. CALL] anzuhören. Er hat weiters zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftlern oder Künstlern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 einzuholen. Die Gutachter sind aus vom Präsidenten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und vom Präsidenten des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu erstellenden Listen mit Vorschlägen zu entnehmen. Diese Listen haben Gutachterinnen in angemessener Anzahl zu enthalten. Sind in diesen Listen keine Gutachter für das betreffende Fach oder für ein nahe verwandtes Fach enthalten, steht es dem Rektor frei, andere geeignete Personen zu Gutachtern zu bestellen. [Das Verfahren ist völlig analog zum Verfahren gemäß § 178 BDG der Definitivstellung eines Universitätsassistenten, doch fehlt hier das dort festgelegte Recht des Antragstellers, von sich aus Gutachten vorzulegen ; Anm. CALL]

Organisationsrechtliche Zuordnung und besondere Aufgaben

§ 49u. (1) Organisationsrechtlich sind

1. die an Universitäten tätigen Staff Scientists der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 9 Abs. 2 Z 2 UOG 1993),
2. die an Universitäten der Künste tätigen Staff Scientists der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 20 Abs. 2 Z 2 KUOG)

zugeordnet.

(2) Staff Scientists haben nach Maßgabe der Widmung des Arbeitsplatzes an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts [bzw. der Universitätsklinik ; Anm. CALL] in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre mitzuwirken. Dazu zählen [demonstrative Aufzählung ; Anm. CALL]

1. die Unterstützung des Forschungs- oder Kunstbetriebes des Instituts und die selbständige Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste),
2. die wissenschaftliche (künstlerische) Unterstützung im Lehrbetrieb einschließlich der Betreuung von Studierenden und des wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchses,
3. die Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen,
4. allfällige weitere Pflichten gemäß § 49b Abs. 4 oder 6 [des VBG ; Anm. CALL] .

[Diese Umschreibung der Aufgaben entspricht inhaltlich in etwa den § 155 Abs. 5 und Abs. 6 BDG, § 179 und § 180a Abs. 3 BDG sowie § 49u Abs. 2 VBG, doch liegt hier der Akzent mehr auf "Unterstützung" als auf "Selbständigkeit" ; Anm. CALL]

(3) Die Aufgaben des Staff Scientist sind vom Institutsvorstand [bzw. Klinikvorstand ; § 46 oder § 64 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG ; Anm. CALL] unter Berücksichtigung der Widmung des Arbeitsplatzes schriftlich festzulegen und bei Bedarf anzupassen. Der Staff Scientist und sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter [wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 und § 51 UOG 1993 bzw. § 59 KUOG) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 6 und § 50 KUOG) eingerichtete Abteilung (§ 46 Abs. 6 oder § 67 Abs. 1 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 6 KUOG) oder eine von der BMBWK errichtete

Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7, § 64 Abs. 1 und 2 oder § 67 Abs. 2 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 7 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte ; der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG) ist weiterer Dienstvorgesetzter ; Anm. CALL] sind hiezu anzuhören. Der Staff Scientist hat seine dienstlichen Aufgaben persönlich und, soweit der Gegenstand nicht anderes erfordert, an der Universität (Universität der Künste) zu erfüllen [dieser Satz ist – mutandis mutatis – wortgleich mit § 179 Abs. 3 BDG und § 49n Abs. 6 VBG ; Anm. CALL] .

Entgelt

§ 49v. (1) Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe u1 beträgt

| <u>in der</u> <u>Entlohnungsstufe</u> | <u>Schilling</u> <u>(bis 31. Dezember 2001)</u> | <u>Euro</u> <u>(ab 1. Jänner 2002)</u> | <u>Euro</u> <u>(ab 1. Juli 2003)</u> |
|--|--|---|---|
| <u>1</u> | <u>25 687</u> | <u>1 881,6</u> | <u>1 940,0</u> |
| <u>2</u> | <u>29 202</u> | <u>2 139,2</u> | <u>2 203,0</u> |
| <u>3</u> | <u>30 202</u> | <u>2 212,5</u> | <u>2 277,9</u> |
| <u>4</u> | <u>32 802</u> | <u>2 402,9</u> | <u>2 472,3</u> |
| <u>5</u> | <u>35 402</u> | <u>2 593,3</u> | <u>2 666,7</u> |
| <u>6</u> | <u>38 002</u> | <u>2 783,8</u> | <u>2 861,2</u> |
| <u>7</u> | <u>40 302</u> | <u>2 952,3</u> | <u>3 033,2</u> |
| <u>8</u> | <u>42 602</u> | <u>3 120,8</u> | <u>3 205,2</u> |
| <u>9</u> | <u>44 102</u> | <u>3 230,7</u> | <u>3 317,4</u> |
| <u>10</u> | <u>45 602</u> | <u>3 340,6</u> | <u>3 429,7</u> |
| <u>11</u> | <u>46 602</u> | <u>3 413,8</u> | <u>3 504,4</u> |

[Diese Monatsbeträge sind Bruttobeträge, d.h. vor Abzug von Sozialversicherungsabgaben und der Lohnsteuer laufend ; bei einem Vergleich dieses Gehaltsschemas mit dem Gehaltsschema eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ist zu berücksichtigen, dass das Brutto-Monatsentgelt des Staff Scientists auch alle bisherigen Zulagen eines Universitätsassistenten (Dienstzulage gemäß § 49 Abs. 2 GG ; Forschungszulage gemäß § 49a GG ; Lehrzulage und Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 GG ; "Klinikerzulage" gemäß § 53b GG) sowie die bisherige Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG beinhaltet ; Die Kinderzulage (§ 16 VBG) gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen (in § 4 GG definiert) zusätzlich ; Anm. CALL]

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1 [das gilt zunächst, bis das Verfahren der Ermittlung des Vorrückungstichtages gemäß § 19 VBG abgeschlossen ist ; Anm. CALL] . Die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin bestimmen sich nach der für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen maßgebenden Dienstzeit. § 19 [des VBG : Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen ; Anm. CALL] ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des zweijährigen Zeitraums ein vierjähriger Zeitraum erforderlich ist [eine Vorrückung erfolgt also nur alle vier Jahre ; Anm. CALL].

(3) Mit dem Entgelt [gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen ; Anm. CALL] sind auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Ausgenommen sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen [diese Dienste werden durch die Journaldienstzulage abgegolten ; Anm. CALL] . Ausgenommen sind weiters Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität (Universität der Künste), soweit hierfür eine gesonderte Abgeltung (§ 49c Abs. 4 [des VBG ; Anm. CALL]) erfolgt. Für außergewöhnliche Leistungen können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien [gemäß § 4 UniAbgG ; Anm. CALL] zuerkannt werden.

[Dieser Absatz ist wortgleich mit der in § 49j Abs. 6 VBG für Professoren und der in § 49q Abs. 6 VBG für Assistenten getroffenen Regelung ; Anm. CALL]

(4) Auf Staff Scientists, die als Oberärzte im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät [ab 1. Jänner 2004 : Medizinischen Universität ; Anm. CALL] verwendet werden, ist § 40c des Gehaltsgesetzes 1956 [einem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes für die Erfüllung von ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt gebührende Vergütung ("Klinikerzulage") ; entspricht dem § 53b GG für Universitätslehrer mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und § 54e VBG für Vertragsassistenten ; Anm. CALL] in Verbindung mit § 78 dieses Bundesgesetzes [sowohl § 78 GG wie § 78 VBG bezieht sich auf Zulagen von Beamten des Exekutivdienstes ; der Sinn dieses Querverweises ist nicht klar ; Anm. CALL] anzuwenden.

(5) Wird ein Staff Scientist vom Studiendekan [§ 43 UOG 1993 bzw. § 42 KUOG ; Anm. CALL] mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] beauftragt, gebührt ihm für die Abhaltung dieser Lehrveranstaltungen eine Abgeltung im Ausmaß von 9 500 S (ab 1. Jänner 2002 von 690,4 Euro) je Semesterstunde [§ 7 Abs. 3 UniStG ; das sind 59.5 % der Remuneration für einen remunerierten Lehrauftrag gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 UniAbgG ; **dieser Betrag ist ein im Gesetz genannter Fixbetrag, der weder zum 1. Jänner 2003 noch zum 1. Juli 2003 erhöht worden ist ; Anm. CALL] .**

(6) Auf eine Semesterstunde [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] gemäß Abs. 5 sind

1. Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit 100%,

2. Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen, Zentralen Künstlerischen oder praktischen Fach mit 75%,

3. Lehrveranstaltungen in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien, jeweils im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach ("Künstlerische Assistenz") mit 65%,

4. Lehrveranstaltungen, bei denen der Lehrveranstaltungsleiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt [dies wird vor allem bei Übungen, Praktika, Exkursionen, Proseminaren und Seminaren zutreffen ; Anm. CALL] , mit 50%

der Semesterstunde anzurechnen. [Dieser Absatz entspricht inhaltlich voll der in § 180b Abs. 8 BDG für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und der in § 48n Abs. 5 VBG für Assistenten im Sinne dieses Bundesgesetzes getroffenen Regelung ; Anm. CALL]

(7) Im Falle der Überstellung in die Entlohnungsgruppe u1 [d.i. in die Entlohnungsgruppe der "Staff Scientists" ; Anm. CALL] richten sich die Entlohnungsstufe und der nächste Vorrückungstermin nach dem Vorrückungstichtag und der Zeit, die für die Vorrückung gemäß Abs. 2 dritter Satz maßgebend gewesen wäre. Zeiten, in denen die Vorrückung in der früheren Entlohnungsgruppe gehemmt gewesen ist, sind nicht zu berücksichtigen. Im Falle der Überstellung aus einer in § 15 Abs. 2 Z 3 [des VBG : Entlohnungsgruppen a (höherer Dienst) , l pa (Vertragslehrer an pädagogischen, berufspädagogischen und religionspädagogischen Akademien) und l 1 (Vertragslehrer), Vertragsassistenten an Universitäten und Universitäten der Künste und Vertragsdozenten an Universitäten und Universitäten der Künste ; Anm. CALL] angeführten Entlohnungsgruppe ist von einer um vier Jahre verbesserten besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen.

A b s c h n i t t I I I

Sonderbestimmungen für Vertragslehrer und Vertragsassistenten an Universitäten und an Universitäten der Künste

Vertragslehrer

§ 50. (1) Die §§ 155 bis 160a [*des BDG : §§ 155 bis 159 : Aufgaben der Universitätslehrer (Rechte und Pflichten) ; § 160 : Freistellung ; § 160a : Sonderbestimmungen für Akademische Funktionäre gemäß UOG 1993 bzw. KUOG ; diese Materien sind auch in den §§ 49b bis 49e VBG geregelt ; Anm. CALL*], der Unterabschnitt E des 6. Abschnittes des Besonderen Teiles [*des BDG : Lehrer an Universitäten und Universitäten der Künste ; Anm. CALL*] sowie die Anlage 1 Z 21a [*zum BDG : Ernennungserfordernisse für Lehrer an Universitäten und Hochschulen ; Anm. CALL*] des BDG 1979 sind auf Vertragslehrer, die ausschließlich an Universitäten und an Universitäten der Künste verwendet werden, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L [*das Entlohnungsschema I L und dessen Entlohnungsgruppe I 1 sind in § 41 VBG geregelt ; Anm. CALL*] entspricht.

(2) Auf die im Abs. 1 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] angeführten Vertragslehrer sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, folgende Bestimmungen [*des VBG ; Anm. CALL*] anzuwenden :

1. Abschnitt I - ausgenommen § 1 Abs. 3 Z 2 [*des VBG : Nichtanwendbarkeit des VBG auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden ; Anm. CALL*] und § 30 Abs. 5 [*des VBG : Verpflichtung eines Vertragsbediensteten, im Falle des Endens seines Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung, durch vorzeitige Auflösung oder durch Kündigung die Ausbildungskosten zu ersetzen ; Anm. CALL*] und 6 [*Ermittlung der Ausbildungskosten ; Anm. CALL*] - ,
2. die für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L geltenden Bestimmungen der §§ 38 [*des VBG : Dienstvertrag ; Anm. CALL*], 41 [*des VBG : Monatsentgelt, Dienstzulagen, Erzieherzulage und Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika im Entlohnungsschema I L ; Anm. CALL*], 45 [*des VBG : Vergütung für Mehrdienstleistung ; Anm. CALL*] und 49 [*Abfertigung der Vertragslehrer ; Anm. CALL*],
3. § 4 Abs. 4 [*des BDG : Nachsicht von der Überschreitung der Altersgrenze und von der Erfüllung eines besonderen Ernennungserfordernisses ; Anm. CALL*] und 5 [*des BDG : Nachsicht vom Ernennungserfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung ; Anm. CALL*] BDG 1979.

(3) § 53a des Gehaltsgesetzes 1956 [*Amtszulagen für nicht hauptamtliche Vizerektoren sowie für Dekane, Studiendekane, Vizestudiendekane und Vorsitzende der Senate, Universitätskollegien, Fakultätskollegien und der Studienkommissionen ; Anm. CALL*] ist auf einen Vertragslehrer, der eine der aufgezählten akademischen Funktionen gemäß UOG 1993 oder KUOG ausübt, anzuwenden.

(4) Die §§ 47a bis 50 (Dienstzeit) des BDG 1979 sind auf die im Abs. 1 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] angeführten Vertragslehrer nicht anzuwenden.

Vertragsassistenten

§ 51. (1) Vertragsassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes. Auf sie ist der Abschnitt I [*des VBG ; Anm. CALL*] mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 [*des VBG : ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten darf nur einmal und für höchstens drei Monate verlängert werden ("Kettenvertragsverbot") ; Anm. CALL*] und des § 30 Abs. 5 [*des VBG : Verpflichtung eines Ver-*

tragsbediensteten, im Falle des Endens seines Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung, durch vorzeitige Auflösung oder durch Kündigung die Ausbildungskosten zu ersetzen ; Anm. CALL] und 6 [Ermittlung der Ausbildungskosten ; Anm. CALL] insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(2) [Dieser Absatz ist wegen des Aufnahmeverbotes gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen nicht mehr anzuwenden, daher nunmehr totes Recht ; Anm. CALL] Als Vertragsassistenten können nur Personen aufgenommen werden, die die Erfordernisse für die Ernennung zum Universitätsassistenten [mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL] erfüllen.

(3) [Dieser Absatz ist wegen des Aufnahmeverbotes gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen nicht mehr anzuwenden, daher nunmehr totes Recht ; Anm. CALL] Die Aufnahme ist nur zulässig

1. als teilbeschäftigter Vertragsassistent,
2. für eine vorübergehende Verwendung zu Lasten einer von einem anderen Bundesbediensteten besetzten Planstelle, die nach den Bestimmungen des Stellenplanes für die Dauer eines Karenzurlaubes oder einer anderen Abwesenheit besetzt werden darf und die für eine Verwendung bestimmt ist, die zumindest der Verwendung eines Universitätsassistenten oder eines Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung entspricht, oder
3. als vollbeschäftigter Vertragsassistent, wenn der Bewerber die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Universitätsassistenten mit Ausnahme des in § 4 Abs. 1 Z 4 BDG 1979 genannten Erfordernisses erfüllt und keine entsprechende Nachsicht gemäß § 4 Abs. 4 BDG 1979 erteilt worden ist.

(4) [Dieser Absatz ist wegen des Aufnahmeverbotes gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen nicht mehr anzuwenden, daher nunmehr totes Recht ; Anm. CALL] Eine Beschäftigung als teilbeschäftigter Vertragsassistent ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, in denen es Umstände in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre erfordern oder nur ein Teil einer Planstelle zur Verfügung steht. Das Beschäftigungsausmaß darf nicht unter der Hälfte und nicht über drei Viertel des für Vollbeschäftigte vorgesehenen Ausmaßes liegen.

(5) [Dieser Absatz ist wegen des Aufnahmeverbotes gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen nicht mehr anzuwenden, daher nunmehr totes Recht ; Anm. CALL] Außer in Fällen des Abs. 3 können Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes besitzen, abweichend vom § 3 als Vertragsassistenten aufgenommen werden. Dies jedoch nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vom Vertragsassistenten zu erfüllenden Aufgaben erforderlich ist und der aufzunehmende Vertragsassistent eine Vorbildung aufweist, die der für einen Universitätsassistenten vorgeschriebenen Ausbildung inhaltlich gleichwertig ist; eine formelle Nostrifizierung (§ 70 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 48/1997) ist nicht erforderlich.

(6) Aufnahmen gemäß Abs. 2 bis 5 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] mit Wirksamkeit nach dem 30. September 2001 sind unzulässig. [Die Bestimmung dieses Absatzes entspricht inhaltlich der in § 174 Abs. 3 BDG für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis getroffenen Regelung ; durch diese Bestimmung sind die Absätze 2 bis 5 nunmehr totes Recht und nur noch formaler Bestandteil des Gesetzestextes ; Anm. CALL]

Verwendungsdauer

§ 52. (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsassistenten ist vorerst mit zwei Jahren zu befristen. Eine kürzere Dauer des Dienstverhältnisses kann in begründeten Fällen vereinbart werden. Sie ist jedenfalls dann zu vereinbaren, wenn dies auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich

ist. [Die ersten drei Sätze dieses Absatzes sind wegen des Aufnahmeverbotes gemäß § 51 Abs. 6 VBG nicht mehr anzuwenden, daher nunmehr totes Recht ; Anm. CALL] Eine Weiterbestellung ist nach Maßgabe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Eignung [der Bedarf ist bei diesem Verfahren nicht zu prüfen ; Anm. CALL] des Vertragsassistenten möglich [das Eigenschaftswort "möglich" läßt es zu, daß eine Weiterbestellung auch bei Erfüllung des Kriteriums "Wissenschaftliche oder künstlerische Eignung" nicht vorgenommen wird ; Anm. CALL], soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 [des VBG : Aufnahme als Ersatzkraft ; Anm. CALL] entgegensteht.

(2) Das zeitlich befristete Dienstverhältnis des Vertragsassistenten endet nach Ablauf einer Gesamtbestellungsdauer von vier Jahren, soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 [des VBG : Aufnahme als Ersatzkraft ; Anm. CALL] entgegensteht. Zeiten, die nicht in Vollbeschäftigung, aber mindestens im halben Beschäftigungsausmaß [gemäß § 51 Abs. 4 VBG muss das Beschäftigungsausmaß eines teilbeschäftigten Vertragsassistenten zwischen der Hälfte und drei Viertel des Vollbeschäftigungsausmaßes liegen ; Anm. CALL] zurückgelegt worden sind, sind auf Antrag [dieses Verfahren ist antragsbedürftig ; Anm. CALL] in diese Gesamtbestellungsdauer nur im halben Ausmaß einzurechnen [wenn dieser Antrag gestellt worden ist, muss ihm stattgegeben werden ; Anm. CALL]. Hiedurch darf jedoch eine Gesamtbestellungsdauer von sechs Jahren nicht überschritten werden.

(3) Das Dienstverhältnis des Vertragsassistenten verlängert sich [kraft Gesetzes ; Anm. CALL], soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 [des VBG : Aufnahme als Ersatzkraft ; Anm. CALL] entgegensteht, unabhängig vom Beschäftigungsausmaß um

1. höchstens drei Jahre

a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG [seit 8.8.2001 Väter-Karenzgesetz VKG ; Anm. CALL],

b) beim Zusammentreffen von Zeiten nach lit. a mit Zeiten nach Z 2, wobei Zeiten nach Z 2 bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden dürfen;

2. höchstens zwei Jahre

a) um Zeiten der Leistung des ordentlichen Präsenz- oder Ausbildungs- [das ist das weibliche Gegenstück zum Zivildienst ; Anm. CALL] oder Zivildienstes,

b) [diese Bestimmung ist zufolge des neu eingefügten Abs. 7 nunmehr totes Recht ; Anm. CALL] um Zeiten eines Karenzurlaubes, bei dem anlässlich der Gewährung verfügt worden ist, dass sich das Dienstverhältnis um die Dauer des Karenzurlaubes verlängert

(4) Eine Gesamtbestellungsdauer im zeitlich befristeten Dienstverhältnis gemäß Abs. 2 und 3 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] von insgesamt sieben Jahren, im Falle der Teilbeschäftigung von insgesamt neun Jahren, darf nicht überschritten werden.

(5) [Dieser Absatz ist zufolge des neu eingefügten Abs. 7 dieses Paragraphen nicht mehr anzuwenden, daher nunmehr totes Recht ; Anm. CALL] Die im Abs. 2 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] angeführte Zeit von vier Jahren verlängert sich ungeachtet des Abs. 4, soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 entgegensteht, um

1. Zeiten, in denen der Vertragsassistent nach Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 oder nach § 29 f in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung oder gemäß § 29 h oder 29 i freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,

2. Zeiten von Karenzurlauben gemäß § 29b Abs. 2 Z 1.

(6) [Dieser Absatz ist zufolge der darin genannten Frist seit September 2000 nicht mehr anzuwenden, daher nunmehr totes Recht ; Anm. CALL] Das Dienstverhältnis eines Vertragsassistenten, der sich am 30. September 1996 seit mehr als zwei Jahren in dieser Verwendung befindet und der bis zum spätest möglichen Zeitpunkt der Antragstellung auf Verlängerung seines Dienstverhältnisses gemäß § 52 a

Abs. 1 zwar die Voraussetzungen des § 52 a Abs. 2 Z 4, noch nicht aber die des § 52 a Abs. 2 Z 2 erfüllt, ist abweichend von Abs. 2 bis 5 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] auf Antrag um zwei Jahre zu verlängern. Wird innerhalb dieses Zeitraumes das fehlende Erfordernis erbracht, so gilt das Dienstverhältnis mit dem auf die Erfüllung des Erfordernisses folgenden Monatsersten als gemäß § 52 a Abs. 1 verlängert.

(7) Abs. 3 Z 2 lit. b und Abs. 5 sind nicht anzuwenden, soweit die in diesen Bestimmungen genannten Zeiträume nach dem 30. September 2001 liegen. [*Die zitierten Bestimmungen sind damit seit 30. September 2001 totes Recht ; die Bestimmung dieses Absatzes entspricht inhaltlich der in § 175 Abs. 10 BDG für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis getroffenen Regelung ; Anm. CALL*]

(8) Ein Vertragsassistent im Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 und [gemeint ist "oder" ; Anm. CALL] 2 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] , der schon vor seiner Aufnahme [als Vertragsassistent ; Anm. CALL] das Erfordernis gemäß § 52a Abs. 2 Z 2 lit. a oder b [des VBG : Doktorat oder dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder wissenschaftlich-künstlerische Eignung einer der Verwendung als Vertragsassistent entsprechenden Fachrichtung ; Anm. CALL] erbracht hat, ist ab 30. September 2001 berechtigt, einen Antrag gemäß § 52b [des VBG : Verlängerung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit ; Anm. CALL] zu stellen [diese Vertragsassistenten gelten also als auf sechs Jahre gemäß § 52a VBG bestellt ; der Antrag auf Bestellung als Vertragsassistent auf unbestimmte Zeit muß gemäß § 52b Abs. 2 VBG bzw. gemäß § 178 Abs. 2 BDG, auf das querverwiesen wird, spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer als Vertragsassistent gestellt werden ; Anm. CALL] . Für einen Vertragsassistenten in ärztlicher [ergänze wohl : "zahnärztlicher oder tierärztlicher" ; Anm. CALL] Verwendung gilt dies nur, wenn er die Ausbildung zum Facharzt eines für die Verwendung [als Vertragsassistent ; Anm. CALL] in Betracht kommenden Sonderfaches bereits vor seiner Aufnahme abgeschlossen hat. [*Die Bestimmung dieses Absatzes entspricht inhaltlich der in § 176a BDG für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis getroffenen Regelung ; Anm. CALL*]

(9) [Dieser Absatz ist wegen des Ablaufs der darin genannten Frist bereits totes Recht ; Anm. CALL] Würde das zeitlich begrenzte [sollte heißen : "zeitlich befristete" ; Anm. CALL] Dienstverhältnis eines Vertragsassistenten in der Zeit zwischen 30. September 2001 und 28. Februar 2002 durch Ablauf der Bestelldauer enden, verlängert es sich bis 31. März 2002, sofern der Vertragsassistent dem Rektor nicht bis zum erwähnten Ablauf der Bestelldauer schriftlich mitteilt, dass er eine solche Verlängerung nicht wünscht. [*Die Bestimmung dieses Absatzes entspricht inhaltlich der in § 175 Abs. 12 BDG für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis getroffenen Regelung ; Anm. CALL*]

(10) Ein Vertragsassistent, dessen zeitlich begrenztes [sollte heißen : "zeitlich befristetes" ; Anm. CALL] Dienstverhältnis spätestens am 31. August 2005 endet [nachdem dieser Vertragsassistent gemäß § 52 Abs. 2 VBG weiterbestellt worden ist ; Anm. CALL] , kann auf seinen Antrag in ein auf vier Jahre befristetes Dienstverhältnis als Assistent gemäß § 49l [des VBG : Anm. CALL] übernommen werden, wenn [taxative Aufzählung ; Anm. CALL]

1. der Vertragsassistent das für seine Verwendung in Betracht kommende Doktoratsstudium abgeschlossen hat oder eine für die Verwendung in Betracht kommende und dem Doktorat gleich zu wertende künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Befähigung besitzt und
2. die Übernahme mit Rücksicht auf den bisherigen Verwendungserfolg des Vertragsassistenten in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gerechtfertigt ist.

Für Ärzte (einschließlich der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) tritt an die Stelle der Voraussetzung gemäß Z 1 der Erwerb des Doktorates der gesamten Heilkunde und der Abschluß der Ausbildung zum Facharzt eines für die Verwendung in Betracht kommenden oder der Verwendung nahestehenden Sonderfaches. Der Rektor hat vor seiner Entscheidung Stellungnahmen des (der) Dienstvorgesetzten [folgende Personen sind Vorgesetzte : wenn eine vom Senat (§ 46 Abs. 6 UOG 1993 bzw. § 59 KUOG) oder vom Universitätskollegium (§ 58 Abs. 1 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 6 KUOG) eingerichtete Abteilung (§ 46 Abs. 6 oder § 67 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 6 KUOG) oder eine von der BMBWK errichtete Klinische Abteilung (§ 62 Abs. 2 UOG 1993) besteht, ist für das dieser (Klinischen) Abteilung zugewiesene Personal der Abteilungsleiter (§ 46 Abs. 7, § 64 Abs. 1 und 2 oder § 67 Abs. 2 UOG 1993 bzw. § 45 Abs. 7 KUOG) der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Instituts(Klinik)vorstand (§ 46 oder § 64 UOG 1993 bzw. § 45 KUOG) weiterer Dienstvorgesetzter ; wenn keine Abteilung oder Klinische Abteilung eingerichtet ist, ist der Instituts(Klinik)vorstand unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das dem Institut/der Universitätsklinik zugewiesene Personal ; Anm. CALL] und zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches [der Rektor ist bei der Auswahl dieser Gutachter nicht an eine vom Präsidenten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und vom Präsidenten des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu erstellende Liste von Vorschlägen zu möglichen Gutachtern (vgl. § 49t Abs. 2 VBG) gebunden, kann aber selbstverständlich eine derartige Liste benutzen ; Anm. CALL] über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen. Der Antragsteller hat das Recht, von sich aus Gutachten vorzulegen. [Die Bestimmung dieses Absatzes entspricht – mit Ausnahme der Bestellung der Gutachter - inhaltlich der in § 175a BDG für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis getroffenen Regelung ; Anm. CALL]

§ 52a. (1) [Dieser Absatz gilt wegen des Abs. 5 nur mehr für jene von Abs. 3 erfaßten Vertragsassistenten, deren zeitlich befristetes Dienstverhältnis sich gemäß § 52 Abs. 3 Z 1 lit. a und Z 2 kraft Gesetzes über den 1. September 2001 hinaus verlängert ; Anm. CALL] Auf Antrag des Vertragsassistenten kann sein zeitlich befristetes Dienstverhältnis (§ 52 [des VBG ; Anm. CALL]) um sechs Jahre verlängert werden, soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 [des VBG : Aufnahme als Ersatzkraft ; Anm. CALL] entgegensteht.

(2) [Dieser Absatz gilt wegen des Abs. 5 nur mehr für jene Vertragsassistenten, deren zeitlich befristetes Dienstverhältnis sich gemäß § 52 Abs. 3 Z 1 lit. a und Z 2 kraft Gesetzes über den 1. September 2001 hinaus verlängert ; Anm. CALL] Eine Verlängerung nach Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] ist nur zulässig, wenn

1. der Antrag [dieses Verfahren ist antragsbedürftig ; Anm. CALL] spätestens sechs Monate vor dem Ende des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses gestellt worden ist,
2. a) der Vertragsassistent das Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung besitzt,
- b) für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nach lit. a nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Vertragsassistenten nicht in Betracht kommt, die Feststellung durch das zuständige Universitätsorgan [das ist vermutlich das Fakultätskollegium bzw. Universitätskollegium, doch wird diese in § 48 Abs. 1 nicht ausdrücklich erwähnt ; denkbar ist auch, daß dies gemäß § 43 Abs. 2 Z 6 in die Kompetenz des Studiendekans fällt ; Anm. CALL] getroffen [ergänze "worden" ; Anm. CALL] ist, dass der Vertragsassistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt,

3. der Vertragsassistent zusätzlich zu Z 2 lit. a oder b eine mindestens vierjährige Dienstzeit gemäß § 52 [des VBG ; Anm. CALL] aufweist und
4. der bisherige Verwendungserfolg des Vertragsassistenten in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung diese Verlängerung sachlich rechtfertigt.

(3) [Dieser Absatz gilt wegen des Abs. 5 nur mehr für jene Vertragsassistenten, deren zeitlich befristetes Dienstverhältnis sich gemäß § 52 Abs. 3 Z 1 lit. a und Z 2 kraft Gesetzes über den 1. September 2001 hinaus verlängert ; Anm. CALL] § 176 Abs. 3 und 4 BDG [bisheriges Verfahren zur Behandlung des Antrages eines Universitätsassistenten im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis auf Umwandlung seines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit ("provisorisches" Dienstverhältnis) ; Anm. CALL] ist bezüglich des Nachweises der in Abs. 2 Z 4 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] genannten Erfordernisse sinngemäß anzuwenden. Weiters ist eine allfällige Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

(4) Die in Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] angeführte Zeit von sechs Jahren verlängert sich [kraft Gesetzes ; Anm. CALL] , soweit nicht § 51 Abs. 3 Z 2 [des VBG : Aufnahme als Ersatzkraft ; Anm. CALL] entgegensteht, um folgende zeitlich nach dem Ablauf des Dienstverhältnisses gemäß § 52 [des VBG ; Anm. CALL] liegende Zeiträume:

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG, eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG [seit 8.8.2001 Väter-Karenzgesetz VKG ; Anm. CALL] bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren,
2. Zeiten, in denen der Vertragsassistent nach Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 [analog den §§ 17 bis 19 BDG : Außerdienststellung eines Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtags ist ; Gewährung der erforderlichen freien Zeit für einen Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt ; Außerdienststellung eines Beamten, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist ; Anm. CALL] oder nach § 29f [des VBG ; Anm. CALL] in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung oder gemäß § 29h [des VBG ; Anm. CALL] oder 29i [des VBG ; Anm. CALL] freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
3. Zeiten von Karenzurlauben gemäß § 29b Abs. 2 Z 1 [Karenzierung für die Zeit der Mitgliedschaft zu einem unabhängigen Verwaltungssenat eines Landes (der Gemeinde Wien) oder der befristeten Bestellung zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder Bestellung zum Vizepräsidenten eines Landesschulrates ; Anm. CALL] .

(5) Abs. 1 bis 3 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] ist [sollte heißen : "sind" ; Anm. CALL] auf einen Vertragsassistenten, dessen zeitlich befristetes Dienstverhältnis nach dem 29. September 2001 endet, nicht mehr anzuwenden. [Die Bestimmung dieses Absatzes entspricht inhaltlich der in § 176 Abs. 6 BDG für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis getroffenen Regelung ; Anm. CALL]

(6) Vertragsassistenten, deren zeitlich begrenztes [sollte heißen : "zeitlich befristetes" ; Anm. CALL] Dienstverhältnis sich über den 1. September 2001 hinaus gemäß § 52 Abs. 3 Z 1 lit. a und Z 2 [des VBG ; Anm. CALL] kraft Gesetzes verlängert, sind abweichend von Abs. 5 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] berechtigt, mit Wirkung des Tages des Ablaufs der Verlängerung einen Antrag gemäß Abs. 1 bis 3 [dieses Paragraphen ; dabei muss die in Abs. 2 Z 1 genannte Frist von sechs Monaten vor dem

Ende des Dienstverhältnisses natürlich eingehalten werden ; Anm. CALL] zu stellen. [Die Bestimmung dieses Absatzes entspricht inhaltlich der in § 175 Abs. 11 BDG für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis getroffenen Regelung ; Anm. CALL]

(7) Abs. 4 Z 2 und 3 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] sind nicht anzuwenden, soweit die in diesen Bestimmungen genannten Zeiträume nach dem 30. September 2001 liegen. [Die Bestimmung dieses Absatzes entspricht inhaltlich der in § 177 Abs. 7 BDG für Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis getroffenen Regelung ; Anm. CALL]

Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit

[Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind – abgesehen von der Anpassung eines Zitates des BDG und den dadurch bedingten Änderungen – durch Art. 3 der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten nicht geändert worden und nach wie vor in Kraft ; Anm. CALL]

§ 52b. (1) Auf Antrag [dieses Verfahren ist antragsbedürftig ; Anm. CALL] des Vertragsassistenten ist eine Verlängerung seines Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit zulässig. Voraussetzungen dafür sind [demonstrative, nicht taxative Aufzählung ; Anm. CALL] :

1. die Erfüllung der Bedingungen des § 52 a Abs. 2 [des VBG : Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung oder gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ; mindestens vierjährige Dienstzeit (vgl. dazu aber Abs. 3 dieses Paragraphenbisheriger Verwendungserfolg in der Erfüllung der dem Vertragsassistenten übertragenen Aufgaben in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung muß die Weiterbestellung auf unbestimmte Zeit sachlich rechtfertigen ; Anm. CALL] ;
2. die Feststellung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur [in diesem Fall ist nicht der Rektor zuständig ; Anm. CALL] , dass der Antragsteller die für eine unbefristete Verwendung in der betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung [die Verwendung des Wortteiles "Hochschul" ist wohl ein redaktionelles Versehen ; Anm. CALL] erforderlichen Leistungsnachweise in
 - a) der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Tätigkeit (Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste),
 - b) im Lehrbetrieb unter Bedachtnahme auf die pädagogische und didaktische Befähigung sowie
 - c) bei der mit der Erfüllung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Aufgaben der betreffenden Universität oder Universität der Künste verbundenen Verwaltungstätigkeit im erforderlichen Ausmaß erbracht hat.

(2) § 178 Abs. 2, 2a, 2b und 3 BDG [Verfahren zur Definitivstellung eines Universitätsassistenten im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis ; Anm. CALL] ist bezüglich des Nachweises der in Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] genannten Erfordernisse sinngemäß anzuwenden. Weiters ist eine allfällige Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

(3) Eine Verlängerung gemäß Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] ist frühestens nach einer insgesamt sechsjährigen Dienstzeit als Vertragsassistent, hievon mindestens vier Jahre nach Erfüllung der Erfordernisse des § 52 a Abs. 2 Z 2 lit. a oder b [des VBG : Doktorat oder gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ; Anm. CALL] zulässig.

Anwendung von Bestimmungen des BDG 1979

§ 53. Von den für Universitätsassistenten [mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL] geltenden Bestimmungen des 6. Abschnittes des Besonderen Teiles des BDG 1979 sind auf Vertragsassistenten sinngemäß [was immer das bedeutet ; Anm. CALL] anzuwenden:

1. Die §§ 155 bis 160a [*des BDG : §§ 155 bis 159 : Aufgaben der Universitätslehrer (Rechte und Pflichten) ; § 160 : Freistellung ; § 160a : Sonderbestimmungen für Akademische Funktionäre gemäß UOG 1993 bzw. KUOG ; diese Materien sind auch in den §§ 49b bis 49e VBG geregelt ; Anm. CALL*] , 179 [*Dienstplichten ; Anm. CALL*] , 182 [*Mitwirkung bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten ; Anm. CALL*] , 183 [*Veröffentlichung wissenschaftlicher (künstlerischer) Abreiten ; Anm. CALL*] , [§ 184 BDG ist - vermutlich durch ein redaktionelles Versehen - bei der 2. Novelle des VBG 1997, BGBl. Teil I Nr. 109/1997, eliminiert worden ; Anm. CALL] , 186 Abs. 1 [*Pflichten des Vorgesetzten ; vgl. § 49c VBG ; Anm. CALL*] und 4 [*Anrechenbarkeit erbrachter wissenschaftlicher (künstlerischer) Leistungen auf eine spätere Grundausbildung ; Anm. CALL*] , 187 Abs. 1 Z 4 [*Ausnahme von für Beamte geltenden Dienstzeitregelungen ; Anm. CALL*] und 189 Abs. 4 [*Festlegung der Dienstplichten von als Ärzten oder Zahnärzten verwendeten Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL*];
2. die §§ 180 [*Festlegung der Dienstplichten für einen Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis durch ein Kollegialorgan nach UOG 1975 ; ist totes Recht ; Anm. CALL*] , 180 a [*Festlegung der Dienstplichten für einen Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis durch den Dienstvorgesetzten ; Anm. CALL*] und 181 [*Dienstzeit eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL*] mit der Einschränkung, dass § 180 Abs. 3 Z 1 [*ist totes Recht ; Anm. CALL*] , § 180 a Abs. 3 Z 1 [*Einräumung angemessener Zeit für einen Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen ; Anm. CALL*] und § 181 Abs. 1 Z 1 [*Zeitaufwand eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis für die Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen zählt zur regelmäßigen Wochendienstzeit ; Anm. CALL*] nur insoweit anzuwenden ist, als dies in der vom Vertragsassistenten geforderten Qualifikation begründet ist [*da Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und Vertragsassistenten dieselbe Kategorie von Planstellen besetzen und die Ernennungserfordernisse gleich sind, ist nicht ersichtlich, worin diese Einschränkung begründet sein könnte ; Anm. CALL*]
3. § 180 b [*Lehrverpflichtung eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL*] mit der Maßgabe, dass
 - a) § 180 b Abs. 7 [*Lehrverpflichtung eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem, definitivem Dienstverhältnis ; Anm. CALL*] nur auf Vertragsassistenten gemäß § 52 b [*des VBG : Vertragsassistenten in einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit ; Anm. CALL*] anzuwenden ist,
 - b) bei Teilbeschäftigung die Lehrverpflichtung
 - aa) im Falle des § 180 b Abs. 2 [*in den ersten beiden Semestern nach der erstmaligen Bestellung eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ausschließlich Mitwirkung an Lehrveranstaltungen ; Anm. CALL*] vier Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL] und
 - bb) im Falle des § 180 b Abs. 3 [*Lehrverpflichtung eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ohne Doktorat ; Anm. CALL*] und 5 [*Lehrverpflichtung eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis mit Doktorat ; Anm. CALL*] zwei Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm. CALL]
 beträgt; eine darüber hinausgehende Beauftragung bis zu insgesamt acht Semesterstunden im Fall des § 180 b Abs. 2 oder bis zu insgesamt vier Semesterstunden im Falle des § 180 b Abs. 3 und 5 bedarf der Zustimmung des Vertragsassistenten;

4. § 186 Abs. 2 [bevorzugte Berücksichtigung eines ehemaligen Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis bei außeruniversitärer Bewerbung ; Anm. CALL] mit der Erweiterung, dass auch Planstellen für Universitätsassistenten [mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL] und für Bundeslehrer an Universitäten und an Universitäten der Künste in Betracht kommen.

Monatsentgelt

§ 54. Das Monatsentgelt [zum Monatsentgelt kommt bei bestehender Anspruchsberechtigung die Kinderzulage gemäß § 16 VBG sowie allfällige Nebengebühren und Zulagen gemäß § 22 VBG ; Anm. CALL] des vollbeschäftigten Vertragsassistenten [das Monatsentgelt – und ebenso die Kinderzulage gemäß § 16 VBG - des teilzeitbeschäftigten Vertragsassistenten wird gemäß § 21 VBG aliquotiert ; Anm. CALL] beträgt [das 19 Entlohnungsstufen umfassende Entlohnungsschema ist die - gemäß § 50 Abs. 1 auch auf Vertragslehrer anzuwendende - Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L gemäß § 41 VBG ; Anm. CALL] :

in der Entlohnungsstufe

Euro

[Zu den jeweils konkret geltenden Ansätzen siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundsreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL]

Dienstzulage (Forschungszulage)

§ 54a. (1) Dem vollbeschäftigten Vertragsassistenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage) [analog der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49 a Abs. 3 Z 2 GG eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL]. Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hievon sind ärztliche, zahnärztliche und [gemeint ist "oder" ; Anm. CALL] tierärztliche Journaldienste und ärztliche, zahnärztliche und [gemeint ist "oder" ; Anm. CALL] tierärztliche Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,35 % der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen [dieser Anteil gilt als Überstundenzuschlag und wird bis zu 43,0 € pro Monat begünstigt versteuert ; vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "**STEUER 2000**" auf blauem Papier ; Anm. CALL] .

(2) Die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] beträgt 10,91 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung [zur konkret jeweils geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundsreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; die Dienstzulage (Forschungszulage) eines vollbeschäftigten Vertragsassistenten ist gleich hoch wie die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a Abs. 3 Z 2 GG eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL] .

(3) Dem halbbeschäftigten Vertragsassistenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage) im Ausmaß von 1,56 % [das ist die Hälfte des gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen nicht als Abgeltung der zeitlichen Mehrleistungen geltenden Anteils von 28,65 % der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen ; Anm. CALL] des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V [zur konkret jeweils geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundsreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL] der Beamten der Allgemeinen Verwaltung . Bei einem höheren Teilbeschäftigungsausmaß erhöht sich das Ausmaß der Dienstzulage (Forschungszulage) entsprechend. Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle mengenmäßigen Mehrleis-

tungen als abgegolten. Die Ansprüche nach Abs. 4 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] werden hiedurch nicht berührt.

(4) Dem Vertragsassistenten, der

1. eine tatsächliche Verwendungsdauer von mehr als sechs Jahren als vollbeschäftigter Vertragsassistent oder von mehr als acht Jahren als teilbeschäftigter Vertragsassistent aufweist und [*beide Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein ; Anm. CALL*]
2. das Erfordernis des § 52 a Abs. 2 Z 2 [*des VBG : Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung oder gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ; Anm. CALL*] erfüllt,

gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages [*analog der Dienstzulage gemäß § 49 Abs. 2 GG eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL*]. Diese Dienstzulage erhöht sich [*für die Dauer der Verwendung in der Entlohnungsgruppe "Vertragsassistenten" und endet mit dem Zeitpunkt der Überstellung in die Entlohnungsgruppe "Vertragsdozenten" gemäß § 55 VBG ; Anm. CALL*] auf zweieinhalb Vorrückungsbeträge ab dem der Erlangung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent (in jenen Fächern, in denen eine Habilitation nicht möglich ist, ab der Erlangung einer gleichzuwertenden Befähigung) folgenden Monatsersten.

Aufwandsentschädigung

§ 54b. Dem Vertragsassistenten gebührt eine Aufwandsentschädigung[*analog der die Aufwandsentschädigung gemäß § 49 b Abs. 2 Z. 2 GG eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL*]. Sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung [*zur konkret jeweils geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundsreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; die Aufwandsentschädigung ist gleich hoch wie die Aufwandsentschädigung gemäß § 49b Abs. 3 Z 2 GG eines Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL*] für

1. vollbeschäftigte Vertragsassistenten.....3,50 vH ,
2. teilbeschäftigte Vertragsassistenten.....1,75 vH .

Abgeltung der Lehr-und Prüfungstätigkeit

§ 54c. (1) Auf die Abgeltung der Lehrtätigkeit der Vertragsassistenten ist § 52 des Gehaltsgesetzes 1956 [*Abgeltung der Lehrtätigkeit der Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL*] anzuwenden. § 21 [*des VBG : Aliquotierung des Monatsentgeltes und der Kinderzulage bei nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ; Anm. CALL*] ist auf diese Geldleistungen nicht anzuwenden.

(2) Auf die Abgeltung der Prüfungstätigkeit sind die §§ 4 und 5 [*Besondere Leistungsprämien ; Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten ; Anm. CALL*] des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974 anzuwenden [*ab 1.8.2002 Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste ; Anm. CALL*].

§ 54d. § 53 a des Gehaltsgesetzes 1956 [*Amtszulagen für nicht hauptamtliche akademische Funktionäre gemäß UOG 1993 bzw. KUOG ; Anm. CALL*] ist auf einen Vertragsassistenten, der eine der aufgezählten akademischen Funktionen gemäß UOG 1993 oder KUOG ausübt, anzuwenden.

Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt

§ 54e. (1) Den an der Universität in ärztlicher [§ 2 und § 3 des Ärztegesetzes 1998 ; Anm. CALL] oder zahnärztlicher [§ 16 und § 17 des Ärztegesetzes 1998 ; Anm. CALL] Verwendung stehenden Vertragsassistenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 [bzw. § 49b Abs. 4 VBG : Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen ; Anm. CALL] eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 297,4 €. Diese Vergütung erhöht sich für die Dauer der Wirksamkeit einer Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 KA-AZG [Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. Teil I Nr. 8/1997 in der Fassung von BGBl. Teil I Nr. 20/2002 ; Anm. CALL] die die nach diesen Bestimmungen zulässigen Arbeitszeitgrenzen voll ausschöpft, auf 406,4 € [ab 1. Juli 2002 ; ab 1. Jänner 2003 **414,9 €** ; keine Erhöhung zum 1. Juli 2003 ; Anm. CALL] hat.

(2) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] wird durch einen Urlaub [Erholungsurlaub gemäß § 27 VBG oder Sonderurlaub gemäß § 29a VBG ; Anm. CALL] oder eine Freistellung gemäß § 160 BDG 1979 [bzw. § 49d VBG ; Anm. CALL], während dessen (derer) der Vertragsassistent den Anspruch auf Monatsentgelt [gemäß § 8a VBG ; Anm. CALL] behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Unterbleibt die Mitwirkung an den in Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] genannten Aufgaben aus einem anderen Grund für länger als einen Monat, ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Vertragsassistent die Mitwirkung wieder aufnimmt. Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatsentgelt besteht.

(3) Nicht vollbeschäftigte Vertragsassistenten erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Vergütung nach Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] .

(4) Personen, deren Dienstverhältnis am 1. Jänner 2000 nicht mehr bestanden hat, gebührt für die Zeiträume im Kalenderjahr 1999, während derer sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben, die Vergütung nach Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] nur auf Antrag. [Dieser Absatz ist wegen des Ablaufs der Frist bereits totes Recht ; Anm. CALL]

Abfertigung der Vertragsassistenten

§ 54f. § 35 Abs. 2 Z 1 [des VBG : in Anspruch eines Vertragsbediensteten auf Abfertigung besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und durch Zeitablauf geendet hat ; Anm. CALL] ist nicht anzuwenden, wenn die tatsächliche Verwendungsdauer als Vertragsassistent ununterbrochen wenigstens vier Jahre gedauert hat. Wurde die tatsächliche Verwendung als Vertragsassistent jedoch deshalb unterbrochen, weil eine dieser Verwendung entsprechende Planstelle vorübergehend nicht zur Verfügung stand, und betragen solche Unterbrechungen nicht mehr als insgesamt drei Monate, so gilt dies nicht als Unterbrechung im Sinne des ersten Satzes. Die Unterbrechungszeiträume sind jedoch in die für den Abfertigungsanspruch und für die Höhe der Abfertigung maßgebende Dauer des Dienstverhältnisses nicht einzurechnen. Bei einer einverständlichen Auflösung des Dienstverhältnisses ist eine Vereinbarung über die Abfertigung nur dann zulässig, wenn das Dienstverhältnis unter den im § 35 Abs. 3 [des VBG : Kündigung des Dienstverhältnisses durch einen Vertragsbediensteten innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eines eigenen Kindes, der Annahme eines Kindes an Kindes Statt unter bestimmten Voraussetzungen bzw. der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege unter bestimmten Voraussetzungen oder spätestens drei Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 VKG (früher EKUG) oder während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder nach den § 8 oder § 8a VKG ; Anm. CALL] angeführten Voraussetzungen einverständlich aufgelöst wurde und das Dienstverhältnis wenigstens vier Jahre gedauert hat.

A b s c h n i t t I V

Sonderbestimmungen für Vertragsprofessoren an Universitäten und Vertragsdozenten an Universitäten und Universitäten der Künste

[Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Sonderbestimmungen Vertragsprofessoren an Universitäten der Künste nicht umfassen, zumal die Bestimmungen der §§ 57 ff VBG sehr wohl die Möglichkeit vorsehen, an einer Universität der Künste zum Vertragsprofessor bestellt zu werden ; Anm. CALL]

Vertragsdozenten

§ 55. (1) Ein Vertragsassistent mit der Lehrbefugnis als Universitätsdozent (§ 27 Abs. 3 UOG 1993, § 35 Abs. 1 UOG [*d.i. UOG 1975; Anm. CALL*] , § 28 Abs. 3 KUOG, § 18 AOG, BGBl. Nr. 25/1988) ist auf Ansuchen und unter Bindung der bisher innegehabten Planstelle mit Beginn des auf die Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent folgenden Semesters [*§ 6 Abs. 1 UniStG ; d.h. jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. März ; Anm. CALL*] in die Entlohnungsgruppe der Vertragsdozenten zu überstellen, wenn die Lehrbefugnis für seine Verwendung als Vertragsassistent in Betracht kommt. Eine Änderung der organisationsrechtlichen Gruppenzugehörigkeit [*zur Gruppe der Universitätsassistenten (§ 29 UOG 1993 bzw. § 30 KUOG) , d.h. zum "Mittelbau" ; Anm. CALL*] tritt hiedurch nicht ein.

(1a) Abs. 1 ist auf einen Vertragslehrer an Universitäten und Universitäten der Künste (§ 50) [*des VBG ; Anm. CALL*] und auf einen Vertragsbediensteten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung mit einer für ihre Verwendung in Betracht kommenden Lehrbefugnis als Universitätsdozent anzuwenden, wenn sie organisationsrechtlich zur Gruppe der Universitätsassistenten (§ 29 UOG 1993, § 30 KUOG) gehören oder wie ein Vertragsassistent verwendet werden.

(2) Ein vor der Überstellung allenfalls noch gemäß den §§ 52 oder 52 a [*des VBG ; Anm. CALL*] zeitlich befristetes Dienstverhältnis wird mit dem Zeitpunkt der Überstellung zum Vertragsdozent auf unbestimmte Zeit verlängert.

(3) Auf Vertragsdozenten sind die §§ 155 bis 160a [*des BDG : §§ 155 bis 159 : Aufgaben der Universitätslehrer (Rechte und Pflichten) ; § 160 : Freistellung ; § 160a : Sonderbestimmungen für Akademische Funktionäre gemäß UOG 1993 bzw. KUOG ; diese Materien sind auch in den §§ 49b bis 49e VBG geregelt ; Anm. CALL*] , 172 [*Besondere Aufgaben und Dienstzeit der Universitätsdozenten im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis ; Anm. CALL*] , 172 a [*Lehrverpflichtung der Universitätsdozenten im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis ; Anm. CALL*] und 172 c [*Urlaub der Universitätsdozenten im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis ; Anm. CALL*] sowie die Anlage 1 Z 20 [*Ernennungserfordernisse der Universitätsdozenten im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis ; Anm. CALL*] des BDG 1979 anzuwenden.

(4) Auf Vertragsdozenten ist der Abschnitt I [*des VBG ; Anm. CALL*] mit Ausnahme der §§ 2 b [*Eignungsausbildung ; Anm. CALL*] , 3 Abs. 2 bis 4 [*Absehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft ; Anrechnung von vor dem 18. Lebensjahr im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeiten ; Lebensalter von mindestes 15 Jahren für bestimmte Verwendungen ; Anm. CALL*] , 3 b [*Übernahme durch ein anderes Ressort ; Anm. CALL*] , 4 Abs. 4 [*nur einmalige Verlängerung eines auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses ; Anm. CALL*] , 4 a [*Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen ; Anm. CALL*] , 9 bis 14 [*Entlohnungsgruppen und Dienstzweige ; Monatsentgelte ; Anm. CALL*] , 20 [*Dienstzeit ; Anm. CALL*] , 22 Abs. 2 bis 4 [*bestimmte Zulagen ; Anm. CALL*] , 27 a Abs. 1 und 4 bis 7 [*Ausmaß des Erholungsurlaubes ; Anm. CALL*] , 27 d [*Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden ; Anm. CALL*] , 30 Abs. 5 und 6 [*Ersatz der Ausbildungskosten bei Enden*

des Dienstverhältnisses ; Anm. CALL] sowie § 36 [Sonderverträge ; Anm. CALL] insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(5) Personen, die am 1. Oktober 1997 in einem Dienstverhältnis als Vertragsassistent stehen und eine für ihre Verwendung in Betracht kommende Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent besitzen, gelten ab diesem Tag als Vertragsdozenten gemäß Abs. 1. Diese Vertragsdozenten sind vom Rektor der betreffenden Universität (Hochschule) vom Wirksamwerden der Überleitung schriftlich zu verständigen. Eine solche Überleitung unterbleibt, wenn der Vertragsassistent dem Rektor bis spätestens 30. September 1997 schriftlich mitteilt, dass er sie nicht wünscht [Diese "Übergangsbestimmungen" entsprechen der in § 247e Abs. 4 BDG für Universitätsassistenten im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis getroffenen Regelung, sind aber nicht mehr relevant ; Anm. CALL] .

Dienstvertrag und Funktionsbezeichnung

§ 55a. (1) Im Dienstvertrag sind die Fachbezeichnung und die Universität oder Universität der Künste anzuführen.

(2) Der Vertragsdozent führt die Funktionsbezeichnung "Außerordentlicher Universitätsprofessor".

Monatsentgelt

§ 56. Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsdozenten beträgt: [Das Entlohnungsschema umfaßt 19 Entlohnungsstufen, die mit Ausnahme der Entlohnungsstufe 1 jeweils höher als die entsprechende Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe "Ipa" des Entlohnungsschemas I L gemäß § 41 und in jeder Entlohnungsstufe höher als die entsprechende Gehaltsstufe des Gehaltsschemas gemäß § 48a Abs. 1 GG der Universitätsdozenten im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis sind ; Anm. CALL]

in der Entlohnungsstufe

Schilling

[Zu den jeweils konkret geltenden Ansätzen siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundsreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL]

Dienstzulage (Forschungszulage)

§ 56a. (1) Dem vollbeschäftigten Vertragsdozenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage) [analog der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49 a Abs. 2 Z 1 GG eines Universitätsdozenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL] , durch die alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten sind; ausgenommen hievon sind ärztliche, zahnärztliche und [gemeint ist "oder" ; Anm. CALL] tierärztliche Journaldienste und ärztliche, zahnärztliche und [gemeint ist "oder" ; Anm. CALL] tierärztliche Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,35 % der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen [Dieser Anteil gilt als Überstundenzuschlag und wird bis zu 43,0 € pro Monat begünstigt versteuert ; vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "STEUER 2000" auf blauem Papier ; Anm. CALL] .

(2) Die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß Abs. 1 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL] beträgt 17,45 % [die Dienstzulage (Forschungszulage) eines vollbeschäftigten Vertragsdozenten ist gleich hoch wie die Dienstzulage gemäß § 49a Abs. 3 Z 1 GG eines Universitätsdozenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL] des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V [zur konkret jeweils geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundsreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL] der Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage.

(3) Dem halbbeschäftigten Vertragsdozenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage) im Ausmaß von 2,50 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V [zur konkret jeweils geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundsreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL] der Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage [das ist die Hälfte des gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen nicht als Abgeltung der zeitlichen Mehrleistungen geltenden Anteils von 28.65 % der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen ; zur konkret jeweils geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundsreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL] . Bei einem höheren Teilbeschäftigungsausmaß erhöht sich das Ausmaß der Dienstzulage (Forschungszulage) entsprechend. Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten.

Aufwandsentschädigung

§ 56b. Dem Vertragsdozenten gebührt eine Aufwandsentschädigung [analog der Aufwandsentschädigung gemäß § 49 b Abs. 2 Z. 1 GG eines Universitätsdozenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL] . Sie beträgt in Prozentsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung [zur konkret jeweils geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundsreiben beiliegenden Gehaltstabellen ; die Aufwandsentschädigung eines voll beschäftigten Vertragsdozenten ist gleich hoch wie die Aufwandsentschädigung eines Universitätsdozenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 49b Abs. 2 Z 1 GG ; Anm. CALL] für

- | | |
|---|--------|
| 1. vollbeschäftigte Vertragsdozenten..... | 4,00%, |
| 2. teilbeschäftigte Vertragsdozenten..... | 2,00%. |

Abgeltung der Lehr und Prüfungstätigkeit

§ 56c. (1) Dem Vertragsdozenten gebührt für jedes Semester [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] , in dem er Lehrveranstaltungen [§ 7 UniStG ; Anm. CALL] abhält, eine Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 oder 51 a des Gehaltsgesetzes 1956 [das ist die einem Universitätsdozenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gebührende Kollegiengeldabgeltung ; Anm. CALL] in dem für Universitätsdozenten vorgesehenen Ausmaß.

(2) Auf die Abgeltung der Prüfungstätigkeit sind die §§ 4 und 5 [Besondere Leistungsprämien ; Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten ; Anm. CALL] des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, anzuwenden [ab 1.8.2002 Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste ; Anm. CALL] .

§ 56d. § 53 a des Gehaltsgesetzes 1956 [Amtszulagen für nicht hauptamtliche akademische gemäß UOG 1993 bzw. KUOG ; Anm. CALL] ist auf einen Vertragsdozenten, der eine der aufgezählten akademischen Funktionen gemäß UOG 1993 ausübt, anzuwenden.

Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt

§ 56e. (1) Den an der Universität in ärztlicher [§ 2 und § 3 des Ärztegesetzes 1998 ; Anm. CALL] oder zahnärztlicher [§ 16 und § 17 des Ärztegesetzes 1998 ; Anm. CALL] Verwendung stehenden Vertragsdozenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 [bzw. § 49b Abs. 4 VBG ; Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen ; Anm.

CALL] eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 297,4 €. Diese Vergütung erhöht sich für die Dauer der Wirksamkeit einer Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 KA-AZG [Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. Teil I Nr. 8/1997 in der Fassung von BGBl. Teil I Nr. 20/2002 ; Anm. CALL] , die die nach diesen Bestimmungen zulässigen Arbeitszeitgrenzen voll ausschöpft, auf 406,4 €[ab 1. Juli 2002 ; ab 1. Jänner 2003 **414,9 €** ; keine Erhöhung zum 1. Juli 2003 ; Anm. CALL] .

(2) § 54e Abs. 2 bis 4 [des VBG : Anspruch bleibt während der Zeiten, während der Anspruch auf da Monatsentgelt besteht, bestehen ; bei Nicht-Vollbeschäftigung aliquoter Anteil ; Sonderregelung für vor dem 1. Jänner 2000 Ausgeschiedene ; Anm. CALL] ist anzuwenden.

Vertragsprofessoren

Aufnahme

§ 57. (1) Vertragsprofessoren sind Bedienstete des Bundes, die die Funktion eines Universitäts (Hochschul)professors [die Verwendung des Wortteiles "Hochschul" ist überholt ; Anm. CALL] (§ 21 UOG 1993, § 23 Abs. 1 lit. a Z 1 UOG [d.i. UOG 1975 ; siehe auch § 154 Z 1 lit. a und die §§ 161a bis 169 BDG ; Anm. CALL] , § 22 KUOGG, § 9 Abs. 1 Z 1 KH-OG, § 14 AOG [der Verweis auf das KH-OG und auf das AOG ist überholt ; Anm. CALL]) ausüben. Sie stehen in einem zeitlich befristeten (Abs. 2 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL]) oder in einem unbefristeten (Abs. 3 und 4 [dieses Paragraphen ; Anm. CALL]) Dienstverhältnis. Das zeitlich befristete Dienstverhältnis ist mit längstens fünf Jahren zu begrenzen, eine einmalige Verlängerung um höchstens fünf Jahre ist zulässig.

(2) [Dieser Absatz ist wegen des Aufnahmeverbotes gemäß Abs. 8 dieses Paragraphen nicht mehr anzuwenden, daher nunmehr totes Recht ; Anm. CALL] Die Aufnahme in ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis darf nur erfolgen

1. als Ersatzkraft für einen unter Entfall der Bezüge beurlaubten [d.h. gemäß § 75 BDG karenzierten ; Anm. CALL] oder freigestellten (§ 160 BDG 1979 [bzw. § 49d VBG ; Anm. CALL]) Universitätsprofessor oder
2. als teilbeschäftigter Vertragsprofessor oder
3. wenn aus studienrechtlichen Gründen oder wegen der besonderen Bedingungen des zu vertretenden Faches nur eine vorübergehende Verwendung geboten ist oder
4. wenn die Personalkosten für den Vertragsprofessor dem Bund von der Universität oder der Universität der Künste oder einer ihrer Einrichtungen aus Mitteln der Teilrechtsfähigkeit (§ 4 Abs. 7 UOG, § 3 Abs. 1 a UOG 1993, § 3 Abs. 3 KUOG, § 2 Abs. 5 KH-OG, § 5 Abs. 2 AOG) ersetzt werden ["Stiftungsprofessor" ; Anm. CALL] oder
5. in den Fällen des § 76 Abs. 2 Z 4 KUOG.

(3) [Dieser Absatz ist wegen des Aufnahmeverbotes gemäß Abs. 8 dieses Paragraphen nicht mehr anzuwenden, daher nunmehr totes Recht ; Anm. CALL] Das Dienstverhältnis ist in den Fällen des § 76 Abs. 2 Z 4 KUOG unbefristet, wenn die Bestellung zum Gastprofessor ohne zeitliche Begrenzung erfolgt ist.

(4) [Dieser Absatz ist wegen des darin genannten Zeitpunktes nicht mehr anzuwenden, daher nunmehr totes Recht ; Anm. CALL] Ausschließlich an Universitäten der Künste verwendete Vertragslehrer sind auf ihr Ansuchen unter folgenden Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. März 2000 in ein zeitlich unbefristetes Dienstverhältnis als Vertragsprofessoren überzuleiten:

1. selbständige Lehrtätigkeit in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder einem gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien seit dem Wintersemester [§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL] 1988/89 und im Ausmaß von mindestens neun Semesterstunden [§ 7 Abs. 3 UniStG ; Anm.

CALL] einer Lehrverpflichtung gemäß § 194 Abs. 1 Z 2 lit. BDG 1979 im Sommersemester 1998 oder im Durchschnitt der Studienjahre 1995/96 bis 197/98;

2. Bestätigung des zuständigen Kollegialorgans der betreffenden Universität der Künste, dass diese selbständige Lehrtätigkeit der Lehrtätigkeit eines (Ordentlichen) Universitätsprofessors gleichwertig ist und weiterhin Bedarf an dieser Lehrtätigkeit im Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien besteht.

Das Ausmaß der Lehrtätigkeit als Vertragsprofessor ist anlässlich der Überstellung festzulegen. Dabei ist vom Ausmaß der Lehrtätigkeit als Vertragslehrer in dem für die Überstellung relevanten Zeitraum auszugehen. Diese Festlegung bedarf der Zustimmung des für die Angelegenheiten der Universitäten der Künste zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Finanzen.

(5) [*Dieser Absatz ist wegen des Aufnahmeverbotes gemäß Abs. 8 dieses Paragraphen nicht mehr anzuwenden, daher nunmehr totes Recht ; Anm. CALL*] Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z erfaßten Landes besitzen, können mit Zustimmung des für die Angelegenheiten der Universitäten und Universitäten der Künste zuständigen Bundesministers aufgenommen werden.

(6) Auf Vertragsprofessoren sind die §§ 155 bis 160a [*des BDG : §§ 155 bis 159 : Aufgaben der Universitätslehrer (Rechte und Pflichten) ; § 160 : Freistellung ; § 160a : Sonderbestimmungen für Akademische Funktionäre gemäß UOG 1993 bzw. KUOG ; diese Materien sind auch in den §§ 49b bis 49e VBG geregelt ; Anm. CALL*] , 165 [*Besondere Aufgaben eines Universitätsprofessors mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; ist für Professoren mit privatrechtlichem Dienstverhältnis zum Bund auch in § 49h VBG geregelt ; Anm. CALL*] und 167 [*Erholungsurlaub eines Universitätsprofessors mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; ist für Professoren mit privatrechtlichem Dienstverhältnis zum Bund auch in § 49i Abs. 2 und 3 VBG geregelt ; Anm. CALL*] sowie die Anlage 1 Z 19 BDG 1979 [*Ernennerungserfordernisse eines Universitätsprofessors mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis ; Anm. CALL*] anzuwenden.

(7) Auf Vertragsprofessoren ist der Abschnitt I [*des VBG ; Anm. CALL*] mit Ausnahme der §§ 2 b [*Kollektivverträge ; Anm. CALL*] , 3 Abs. 2 bis 4 [*Absehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft, Anrechnung von vor dem 18. Lebensjahr im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, Lebensalter von mindestes 15 Jahren für bestimmte Verwendungen ; Anm. CALL*] , 3 b [*Übernahme durch ein anderes Ressort ; Anm. CALL*] , 4 Abs. 4 [*Verlängerung eines auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses ; Anm. CALL*] , 4 a [*Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen ; Anm. CALL*] , 5 a bis 6 c [*Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten ; Dienstpflichten des Vorgesetzten ; Versetzung an eine anderen Dienstort ; Dienstzuteilung ; Verwendungsbeschränkungen ; Anm. CALL*] , 9 bis 15 [*Entlohnungsgruppen und Dienstzweige ; Monatsentgelte ; Überstellung ; Anm. CALL*] , 19 [*Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen ; Anm. CALL*] , 20 [*Dienstzeit ; Anm. CALL*] , 22 Abs. 2 bis 4 [*bestimmte Zulagen ; Anm. CALL*] , 22 a [*im Ausland verwendete Vertragsbedienstete ; Anm. CALL*] , 26 [*Vorrückungstichtag ; Anm. CALL*] , 27 a Abs. 1 und 4 bis 7 [*Ausmaß des Erholungsurlaubes ; Anm. CALL*] , 27 d [*Umrechnung der Urlaubsausmaßes in Stunden ; Anm. CALL*] , 28 b [*Anspruch auf Entschädigung oder Abfindung für nicht verbrauchten Erholungsurlaub und Verlust dieses Anspruches ; Anm. CALL*] , 29 [*Heimatururlaub ; Anm. CALL*] , 30 Abs. 5 und 6 [*Ersatz der Ausbildungskosten bei Enden des Dienstverhältnisses ; Anm. CALL*] sowie § 36 [*Sonderverträge ; Anm. CALL*] insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(8) Aufnahmen gemäß Abs. 2 [*dieses Paragraphen : Aufnahme als Vertragsprofessor in ein zeitlich befristetes oder gemäß Abs. 3 dieses Paragraphen in ein unbefristetes, privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund ; Anm. CALL*] mit Wirksamkeit nach dem 30. September 2001 sind unzulässig.

Dienstvertrag und Funktionsbezeichnung

§ 57a. (1) Im Dienstvertrag sind die Fachbezeichnung und die Universität oder Universität der Künste anzuführen.

(2) Der Vertragsprofessor führt die Funktionsbezeichnung "Universitätsprofessor".

Entgelt

§ 58. (1) Das Entgelt des vollbeschäftigten Vertragsprofessors ist unter Berücksichtigung seiner Aufgaben und Funktionen, der Stellung des zu vertretenden Faches an der betreffenden Universität oder Universität der Künste, des Bedarfs nach den Studienvorschriften [*dazu wird eine Feststellung des Studiendekans erforderlich sein ; Anm. CALL*] und der budgetären Bedeckbarkeit [*dies wird der Rektor oder ein dafür zuständiger Vizerektor entscheiden ; Anm. CALL*] mit einem Jahresbruttobetrag [*dieser Jahresbruttobetrag beinhaltet auch die bisherigen Zulagen (Forschungszulage gemäß § 49a GG ; Dienstalterszulagen gemäß § 50 und § 50a GG), die bisherige Abgeltung der Lehrtätigkeit gemäß § 51 oder § 51a GG sowie die bisherige Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG eines Universitätsprofessors mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis ; die Kinderzulage (§ 16 VBG) gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen (in § 4 GG definiert) zusätzlich ; dieser Jahresbruttobetrag ist ein Bruttobetrag, d.h. vor Abzug von Sozialversicherungsabgaben und der Lohnsteuer laufend ; dieser Jahresbruttobetrag ersetzt das bisherige System der alljährlichen Vorrückung in einem Gehaltsschema und gilt für die gesamte Verwendungsdauer des Professors , Anm. CALL*] in einem Rahmen von 43 589,1 € bis 87 178,2 € zu vereinbaren.

(2) Bei Teilbeschäftigung gebührt gemäß § 21 [*des VBG : Entlohnung der nicht voll beschäftigten Vertragsbediensteten ; Anm. CALL*] der entsprechende Anteil.

(3) Wird der Vertragsprofessor nur während eines Teiles des Jahres verwendet, ist das Entgelt anteilig zu kürzen.

(4) Das Jahresentgelt ist in 14 gleiche Teile zu teilen, zwölf davon sind als Monatsentgelt, zwei als Sonderzahlungen gemäß § 8a Abs. 2 [*des VBG : Sonderzahlung für jedes Kalendervierteljahr in der Höhe von 50 vH eines Monatsentgeltes ; Anm. CALL*] auszuzahlen.

(5) Der im Abs. 1 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] genannte Rahmen sowie der gemäß Abs. 1 vereinbarte Jahresbruttobetrag erhöhen sich jeweils um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 5 eines Universitätsprofessors (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 [*zur konkret jeweils geltenden Höhe siehe die auf gelbem Karton abgedruckten und einem Informationsrundschriften beiliegenden Gehaltstabellen ; Anm. CALL*] einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage nach dem 1. Jänner 2002 erhöht. [*Ab 2. Jänner 2002 werden der Rahmen und das Jahresentgelt also "valorisiert" , d.h. sie erhöhen sich um den gleichen Prozentsatz, um den die Bezüge der öffentlichrechtlich Bediensteten steigen ; Anm. CALL*]

(6) [*Dieser Absatz ist wegen des in § 57 Abs. 4 VBG genannten Zeitpunktes nicht mehr anzuwenden, daher nunmehr totes Recht ; Anm. CALL*] In den Fällen des § 57 Abs. 4 [*des VBG ; Anm. CALL*] bedarf die Festsetzung des Monatsentgelts gemäß Abs. 1 der Zustimmung des für Angelegenheiten der Universitäten der Künste zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Öffentliche Leistung und Sport.

Abgeltung der Lehr und Prüfungstätigkeit

§ 58a. (1) Dem Vertragsprofessor gebührt für jedes Semester [*§ 6 Abs. 1 UniStG ; Anm. CALL*] , in dem er Lehrveranstaltungen [*§ 7 UniStG ; Anm. CALL*] abhält, eine Kollegiengeldabgeltung gemäß

§ 51 oder 51 a des Gehaltsgesetzes 1956 [*das ist die Universitätsprofessoren im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis gebührende Kollegialgeldabgeltung ; Anm. CALL*] .

(2) Auf die Abgeltung der Prüfungstätigkeit sind die §§ 4 und 5 [*Besondere Leistungsprämien ; Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten ; Anm. CALL*] des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen anzuwenden [*ab 1.8.2002 Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste ; Anm. CALL*] .

§ 58b. Die §§ 53 [*§ 53 GG ist durch Art. 2 der Dienstrechtsnovelle 2002 aufgehoben worden ; Anm. CALL*] und 53a des Gehaltsgesetzes 1956 [*Amtszulagen für nicht hauptamtliche akademische Funktionäre gemäß UOG 1993 bzw. KUOG ; Anm. CALL*] sind auf einen Vertragsprofessor, der eine der aufgezählten akademischen Funktionen ausübt, anzuwenden.

Abfertigung

§ 58c. (1) Abweichend von § 35 Abs. 2 Z 1 [*des VBG : in Anspruch eines Vertragsbediensteten auf Abfertigung besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und durch Zeitablauf geendet hat ; Anm. CALL*] gebührt dem Vertragsprofessor eine Abfertigung nach einer ununterbrochenen fünfjährigen tatsächlichen Verwendung in dieser Funktion. Zeiten, in denen der Vertragsprofessor nach § 160 BDG 1979 freigestellt war, Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG [*seit 8.8.2001 Väter-Karenzgesetz VKG ; Anm. CALL*] sind in die tatsächliche Verwendungsdauer einzurechnen.

(2) Keine Abfertigung gebührt, wenn der Vertragsprofessor gleichzeitig in einem anderen Dienstverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsausmaß zu einer inländischen Gebietskörperschaft [*das sind Bund, Länder und Gemeinden ; Anm. CALL*] steht.

(3) Soweit nicht Abs. 2 [*dieses Paragraphen ; Anm. CALL*] anzuwenden, ist bei einer einverständlichen Lösung des Dienstverhältnisses eine Vereinbarung über die Abfertigung nur dann zulässig, wenn das Dienstverhältnis unter den in § 35 Abs. 3 [*des VBG : Kündigung des Dienstverhältnisses durch einen Vertragsbediensteten innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eines eigenen Kindes, der Annahme eines Kindes an Kindes Statt unter bestimmten Voraussetzungen bzw. der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege unter bestimmten Voraussetzungen oder spätestens drei Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG oder während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder nach den § 8 oder § 8a EKUG ; Anm. CALL*] angeführten Voraussetzungen aufgelöst worden ist und wenigstens drei Jahre gedauert hat.

Abkürzungen :

| | | |
|-----------|---|-----------------------------------|
| Abs. | = | Absatz/Absätze |
| Anm. | = | Anmerkung |
| AOG | = | Akademie-Organisationsgesetz 1988 |
| BDG | = | Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 |
| BGBI. Nr. | = | Bundesgesetzblatt Nummer |
| bzw. | = | beziehungsweise |
| d.h. | = | das heißt |

Fortsetzung umseitig

| | | |
|----------|---|--|
| d.i. | = | das ist |
| d.s. | = | das sind |
| € | = | Euro |
| EKUG | = | Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1989 ; wurde durch Art. 8 der Novelle BGBl. Teil I Nr. 103/2001 mit Wirkung vom 8.8.2001 rückwirkend in "Väter-Karenzgesetz" umbenannt |
| ff | = | und folgende |
| GG | = | Gehaltsgesetz 1956 |
| lit. | = | littera |
| KH-OG | = | Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 |
| KUOG | = | Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste 1998 |
| MSchG | = | Mutterschutzgesetz 1979 |
| PVG | = | Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967 |
| S | = | österreichischer Schilling |
| u.a. | = | unter anderem |
| UniAbgG | = | Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste 1974 (bis 1.8.2001 : Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen) |
| UniStG | = | Universitäts-Studiengesetz 1997 |
| UOG 1975 | = | Universitäts-Organisationsgesetz 1975 |
| UOG 1993 | = | Universitäts-Organisationsgesetz 1993 |
| VBG | = | Vertragsbedienstetengesetz 1948 |
| VKG | = | Väter-Karenzgesetz 1989 (bis 7.8.2001 Eltern-Karenzurlaubsgesetz EKUG) |
| vgl. | = | vergleiche |
| Z | = | Ziffer(n) |
| z.B. | = | zum Beispiel |